Eckhard M. Klaassen

Der Hof KEMPER in Greven-Hüttrup

Eine kleine Baugeschichte



Dieses Gemälde der Kemperschen Hofstelle
entstand zwischen 1928 und 1932 durch einen unbekannten Künstler

Inhalt

EIN KLEINES GEMÄLDE VOM HOF KEMPER 1

DER HOF AUS DER LUFT 2

DIE HOFAKTE (2014) 3

ANSIEDLUNGSANTRAG UND GENEHMIGUNG (1911) 5

DER ERSTE SCHUPPEN (1911) 7

DAS HAUPTHAUS (1911) 13

DER WERT DES GRUNDSTÜCKS (1912) 21

DER WERT DER ERSTEN GEBÄUDE (1912) 23

LADUNGEN IN DIE GASTWIRTSCHAFT-ELTINGMÜHLE (1912) 24

DER RENTENGUTSKAUFVERTRAG (1912) 27

BESTÄTIGUNG DES RENTENGUTSKAUFVERTRAGS (1912) 45

DAS PASTORENHAUS (1912) 47

ANBAU AM HAUPTHAUS (1928) 53

DIE GROßE SCHEUNE (1932) 59

DIE JAUCHEGRUBE (1937) 65

ZEITLICHE EINORDNUNG DES GEMÄLDES (1928-1932) 67

NOTARIATSURKUNDE ZUR BETRIEBSÜBERGABE (1953) 69

DIE BARACKE (1966) 75

Ein kleines Gemälde vom Hof Kemper

Der Hof-Kemper in Greven-Hüttrup wurde in den Jahren 1911/12 von Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913) und dessen Schwiegersohn, Hermann Heinrich Kemper (1876-1961) begründet.

In einem alten, beschädigten Bilderrahmen bei dem auch das Glas fehlte, fand ich das hier abgebildete kleine Gemälde (ca. DIN-A4).



Meine Schwiegereltern schenkten mir das Bildchen und es wanderte auf unseren Dachboden. Dort wurde es vergessen und fiel mir erst bei einer Aufräumaktion im Jahr 2014 wieder in die Hände.

Nun widmete ich ihm etwas mehr Aufmerksamkeit!

Ich rahmte das Bild neu und durfte es dann sogar in unserem Wohnzimmer aufhängen!

Wann ist das Bild entstanden und wer hat es gemalt? Letzteres wird sich wohl nicht mehr ermitteln lassen.
Ein „wandernder Künstler“ soll hier tätig geworden sein!?

Die Entstehungszeit des Gemäldes ist mir heute aber ziemlich klar!

Der Hof aus der Luft



Die Hofakte (2014)

Das Jahr 1912 war als Gründungsjahr der Hofstelle Kemper bekannt.
In einem Karton wurden die ältesten Dokumente zur Hof- und Familiengeschichte verwahrt!

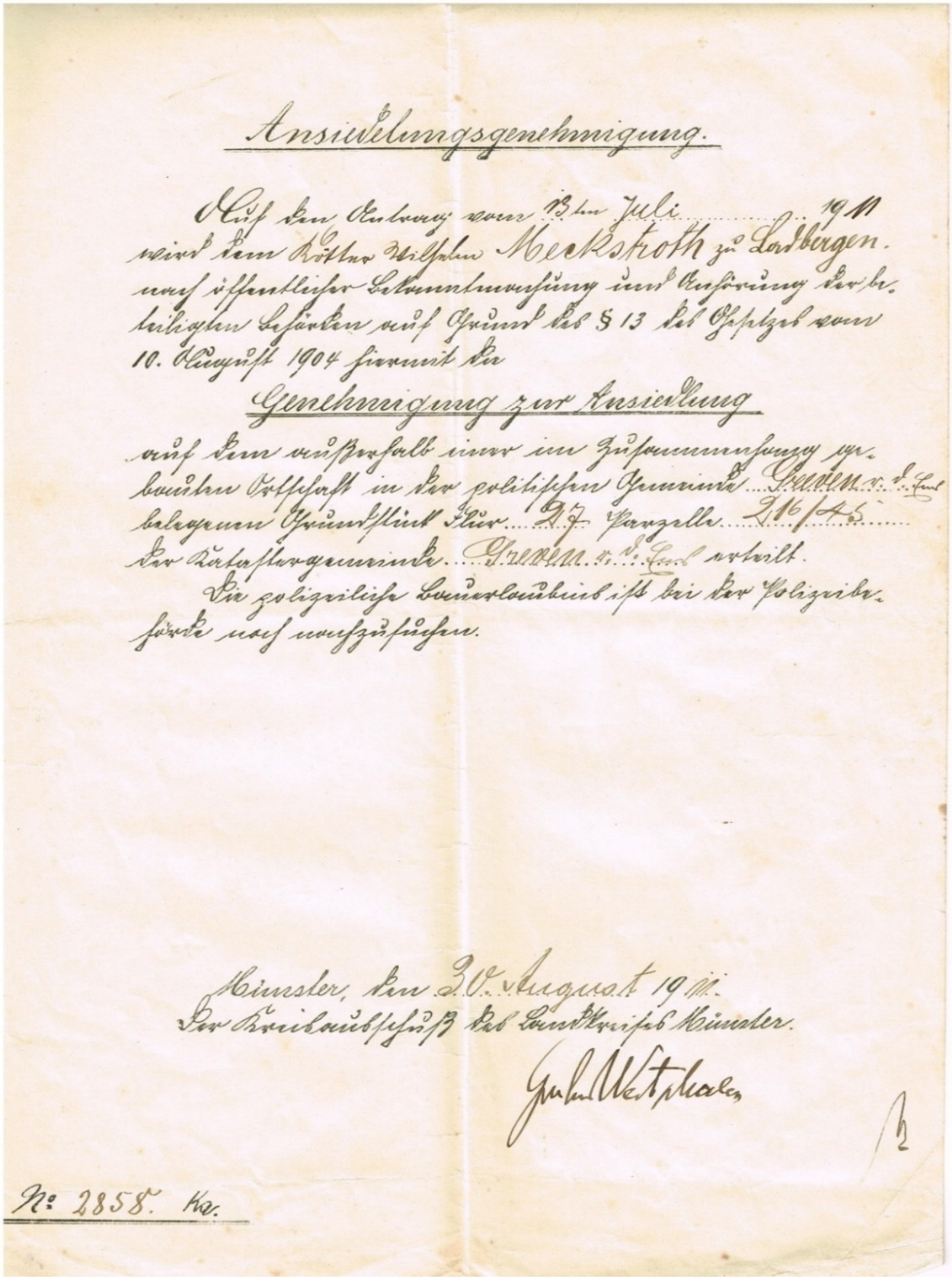


Diesen Karton habe ich im Oktober 2014 ausgewertet und eine Hofakte erstellt.

Durch Vergleiche mit alten Fotos, bei denen dieses oder jenes Gebäude der Hofstelle abgebildet war (oder eben auch nicht) ließ sich der Entstehungszeitraum des Gemäldes schon grob bestimmen.

Ansiedlungsantrag und Genehmigung (1911)

Am 13. Juli 1911 stellte der Kötter Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913), einen Antrag zur Ansiedlung in Greven-Hüttrup.
Am 30. August 1911 wurde ihm die Ansiedlung offiziell erlaubt.



Ansiedlungsgenehmigung.

Auf den Antrag vom 13ten Juli 1911
wird dem Kötter Wilhelm Meckstroth zu Lordbergen.
nach öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der beteiligten Akten auf Grund des § 13 des Gesetzes vom
10. August 1904 hiermit die

Genehmigung zur Ansiedlung

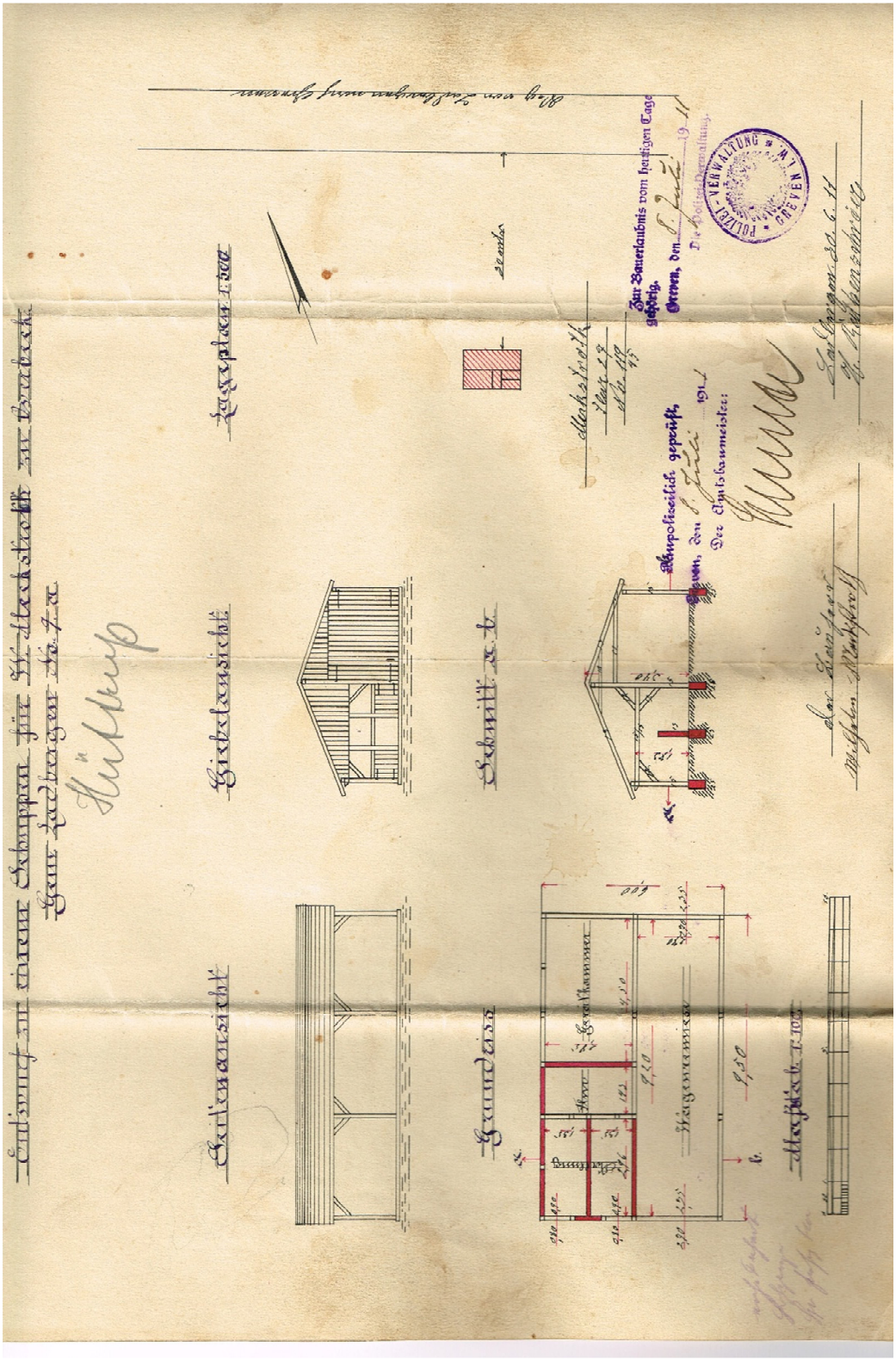
auf dem außerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortschaft in der politischen Gemeinde Greven a. d. Ems
belegenen Grundstück Flur 27 Parzelle 216/45
der Landgemeinde Greven a. d. Ems erteilt.

Die polizeiliche Bauerlaubnis ist bei der Polizeibehörde nach zu suchen.

Münster, den 30. August 1911.
Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:
Gez. Westphalen

Nr. 2858. Kr.

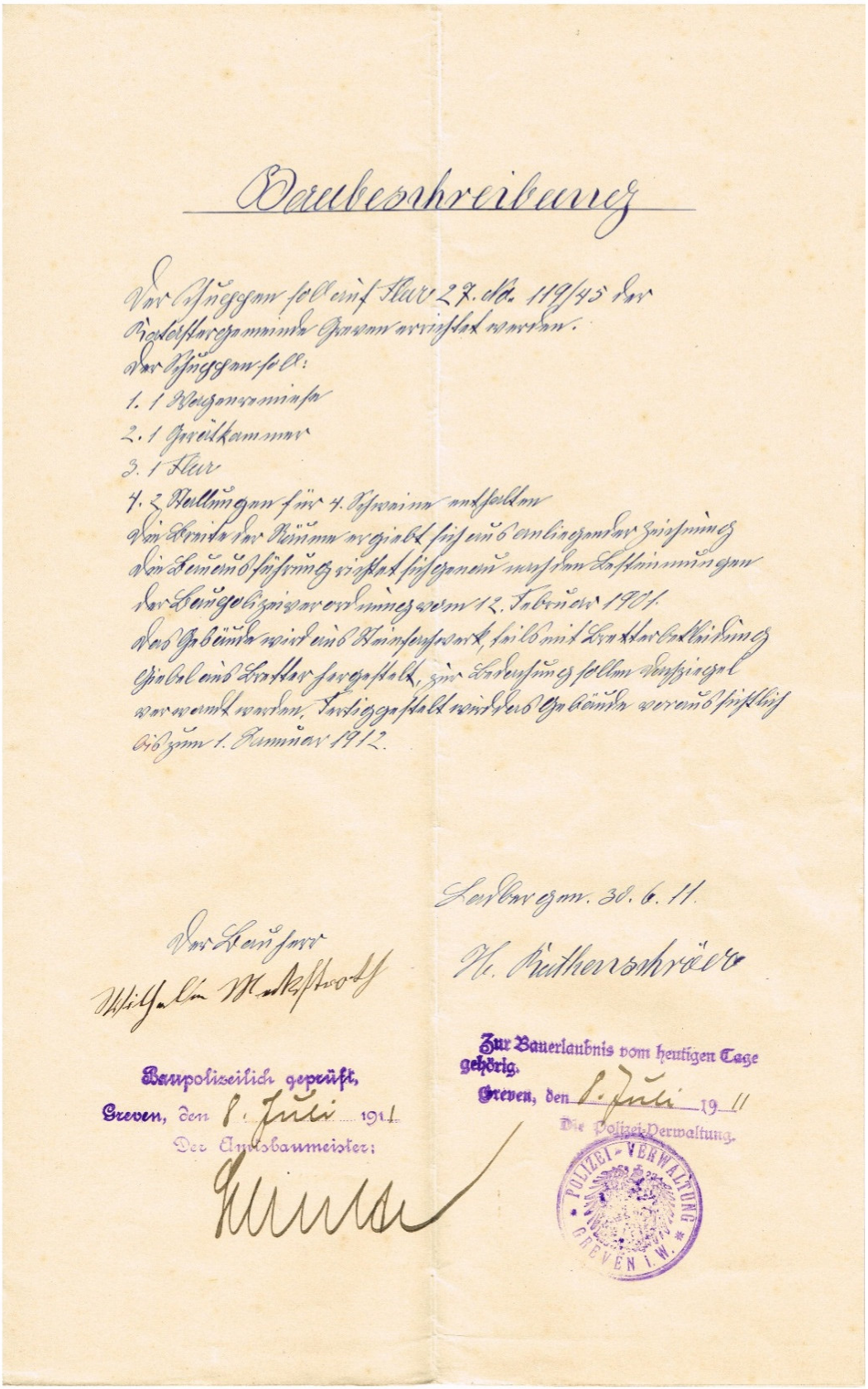
Neben der Baubeschreibung (Bauantrag) vom 30. Juni 1911 musste auch eine **Zeichnung** zum geplanten Bauvorhaben eingereicht werden.



Anhand des Lageplans ist zu erkennen dass es sich bei dem geplanten Schuppen um das erste Gebäude der Hofanlage handelte, welches wohl sowohl als Unterkunft und zur sicheren Unterbringung der Werkzeuge für die notwendige Geländekultivierung gedacht war.
Schließlich war das von Wilh. Meckstroth erworbene Grundstück noch Heideland, welches für eine landwirtschaftliche Nutzung erst mühsam kultiviert werden musste!

Der erste Schuppen (1911)

Bereits am 30. Juni 1911 stellte Meckstroth einen Bauantrag für die Errichtung eines Schuppens und reichte die notwendige **Baubeschreibung** zur Genehmigung ein.



Baubeschreibung

Der Neubau soll laut Plan vom 27. Juni 1911 der Ziegelsteingemeinde Greven errichtet werden.
Der Neubau soll:
1. 1 Waschraum
2. 1 Vorratskammer
3. 1 Flur
4. 2 Stallungen für 4 Schweine enthalten
Die Lage der Räume ergibt sich aus beiliegender Zeichnung
Die Bauausführung richtet sich genau nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 12. Februar 1904.
Das Gebäude wird ein Mauerwerk, teils mit Verblendung, Sockel aus Ziegelstein hergestellt, zur Bedeckung soll Dachpappe verwandt werden. Fertiggestellt wird das Gebäude voraussichtlich bis zum 1. Januar 1912.

Greven, den 30. 6. 11.

Der Bauherr
Wilhelm Meckstroth

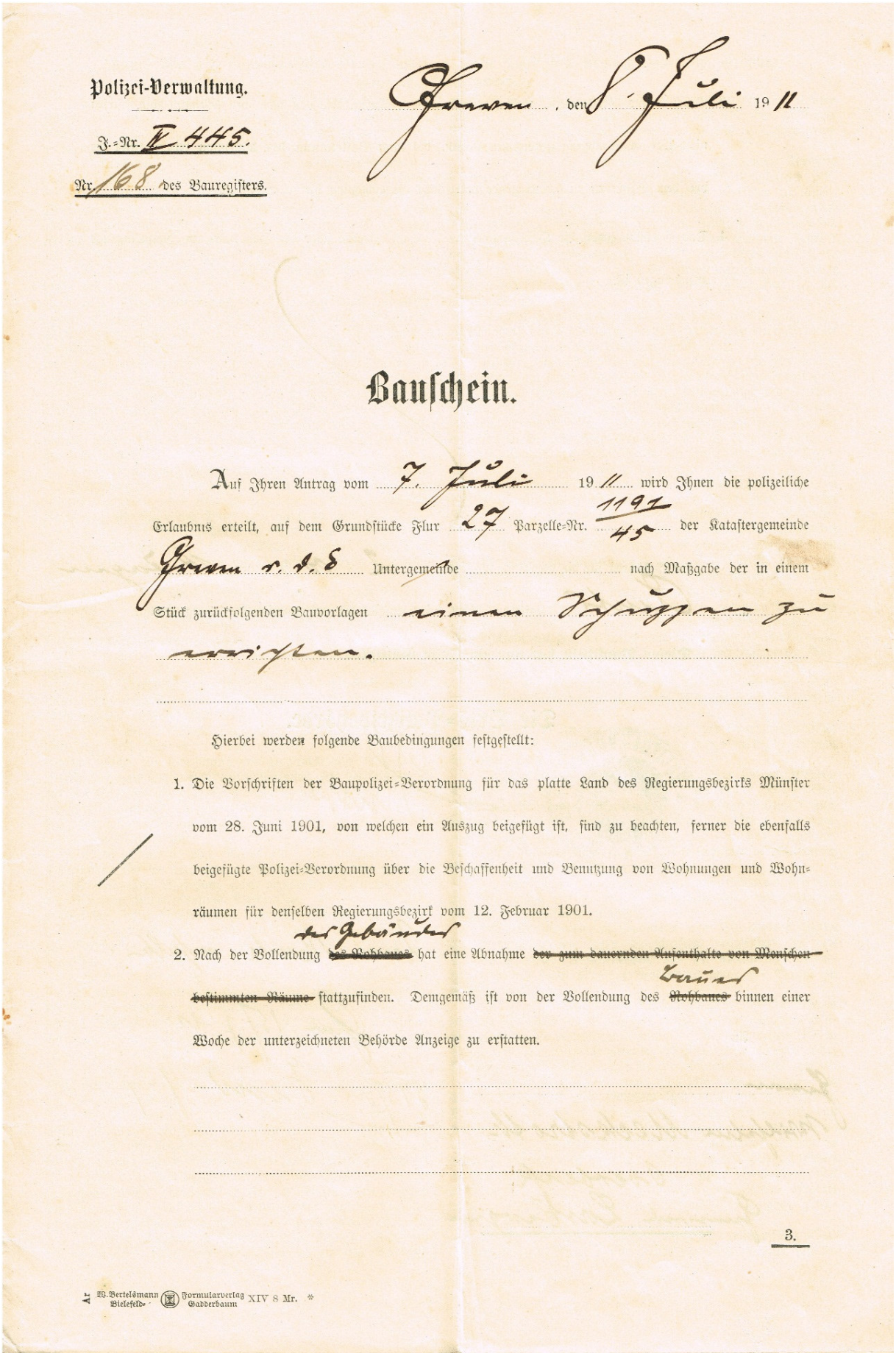
H. Meckstroth

Baupolizeilich geprüft,
Greven, den 8. Juli 1911
Der Amtsbaumeister:

Zur Bauerlaubnis vom heutigen Tage gehörig.
Greven, den 8. Juli 1911
Die Polizei-Verwaltung.
POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN I. W.

Das Gebäude sollte voraussichtlich bis zum 01. Januar 1912 fertiggestellt sein.

Am 08. Juli 1911 wurde das Bauvorhaben vom 30. Juni durch die Erteilung eines **Bauscheins** genehmigt.



Polizei-Verwaltung.

J.-Nr. E 445.

Nr. 168 des Bauregisters.

Gronau, den 8. Juli 1911

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom 7. Juli 1911 wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Flur 27 Parzelle-Nr. 1197/45 der Katastergemeinde Gronau r. d. E. Untergemeinde nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen einen Schuppen zu errichten.

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

1. Die Vorschriften der Baupolizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901, von welchen ein Auszug beigefügt ist, sind zu beachten, ferner die ebenfalls beigefügte Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
2. Nach der Vollendung ~~des Rohbaues~~ des Gebäudes hat eine Abnahme ~~der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume~~ Gerüst stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des ~~Rohbaues~~ binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

3.

Ar W. Bertelsmann Bielefeld Formularverlag Gadderbaum XIV 8 Mr. *

3. Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bis **nach Vollendung der baulichen Einrichtung** die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist.

4. Das Gebäude erhält die Hausnummer ....., welche über der Hausthür am Haupteingange anzubringen ist.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

An Gebühren für die Genehmigung sind 2 ℳ 00 ₰ binnen 14 Tagen an die Amts Kasse zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Dieser Bauschein hat nur ein Jahr Gültigkeit.

Die Orts-Polizeibehörde.

POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN I. W.

Zwei Mark erhalten.

Greven 15/7 11.

575/11. Zumbusch

An

Herrn

Wilhelm Meckstroth

zu Overbeck

Gemeinde Lorburg

Heute (2014) sieht **dieses erste Gebäude der Hofstelle** leider nicht mehr schön aus, die Ursprünge sind aber noch deutlich zu erkennen!

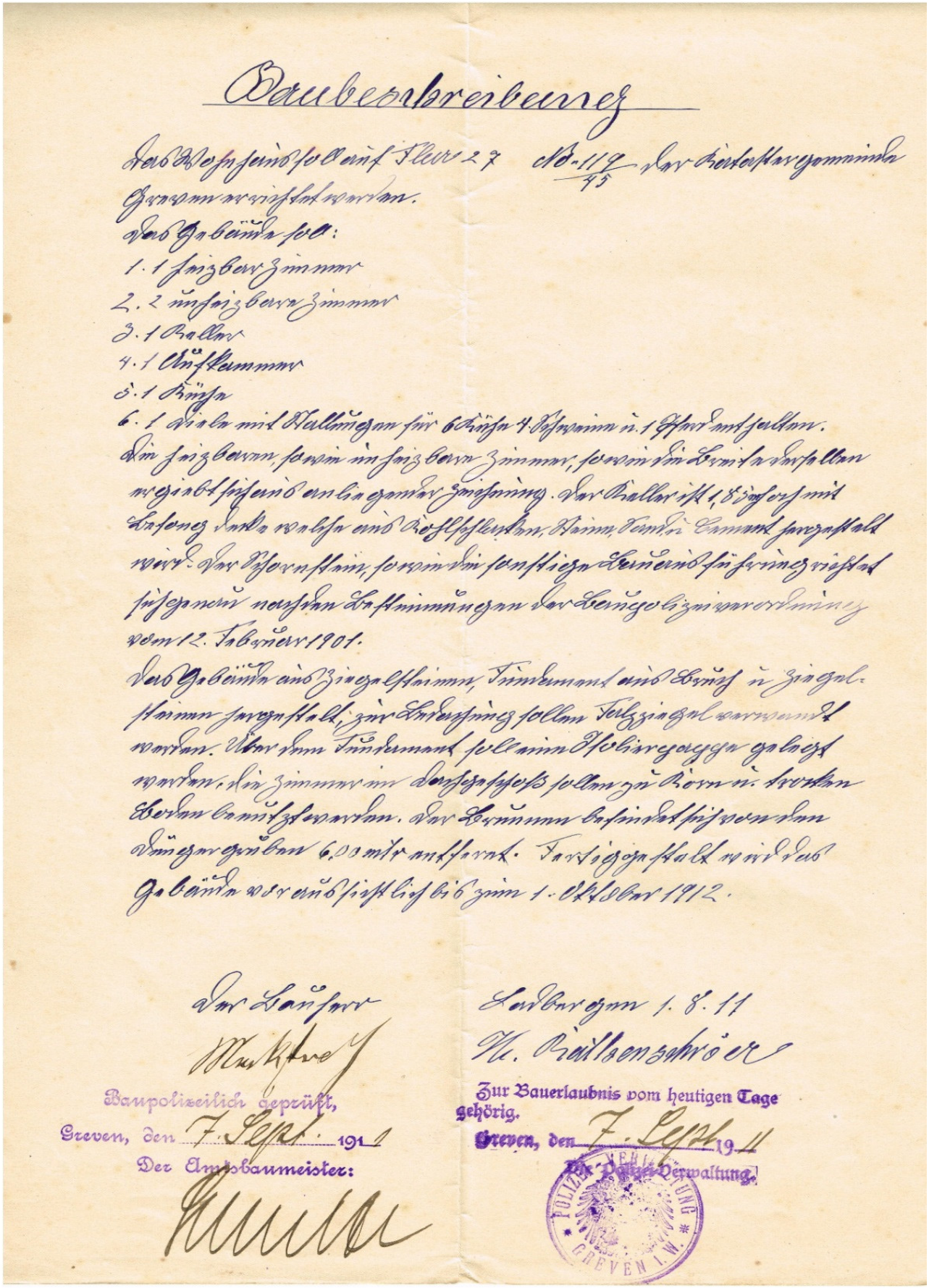


Im Jahr 2014



Das Haupthaus (1911)

Bereits am 01. August 1911 stellte Wilhelm Meckstroth den Bauantrag zur Errichtung des späteren Haupthauses.



Baubeschreibung

Das Wohnhaus auf Flur 27 No. 119/45 der Bauerschaft Gimmingh Gemeinde Greven erhält:

Das Gebäude soll:

1. 1 Ganz Bein Zimmer
2. 2 Halb Bein Zimmer
3. 1 Keller
4. 1 Abschlamm
5. 1 Küche
6. 1 Diele mit Vorlauben für 6 Küche 4 Schweine u. 1 Pferd enthalten.

Die Ganz Bein, sowie die Halb Bein Zimmer, sowie die Diele und Vorlauben sind massiv aus Ziegelsteinen in gewöhnlicher Brennart. Der Keller ist 1,8 Meter hoch und erhält Lichtöffnungen und Kellerfenster. Heim, Decken, Dach, Treppen sind massiv. Der Schornstein, sowie die sonstigen Feuerungsanlagen sind nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 12. Januar 1901.

Das Gebäude aus Ziegelsteinen, Fundament aus Bruch u. Ziegelsteinen massiv gemauert, zur Isolierung sollen Teerpappen verwandt werden. Über dem Fundament soll ein Isolierguss gelegt werden. Die Zimmer im Dachgeschoss sollen zu Korn u. Heu benutzt werden. Der Brunnen befindet sich vor dem Düngergruben 6,00 mtr. entfernt. Fertig gestellt wird das Gebäude voraussichtlich bis zum 1. Oktober 1912.

Der Bauherr
Meckstroth

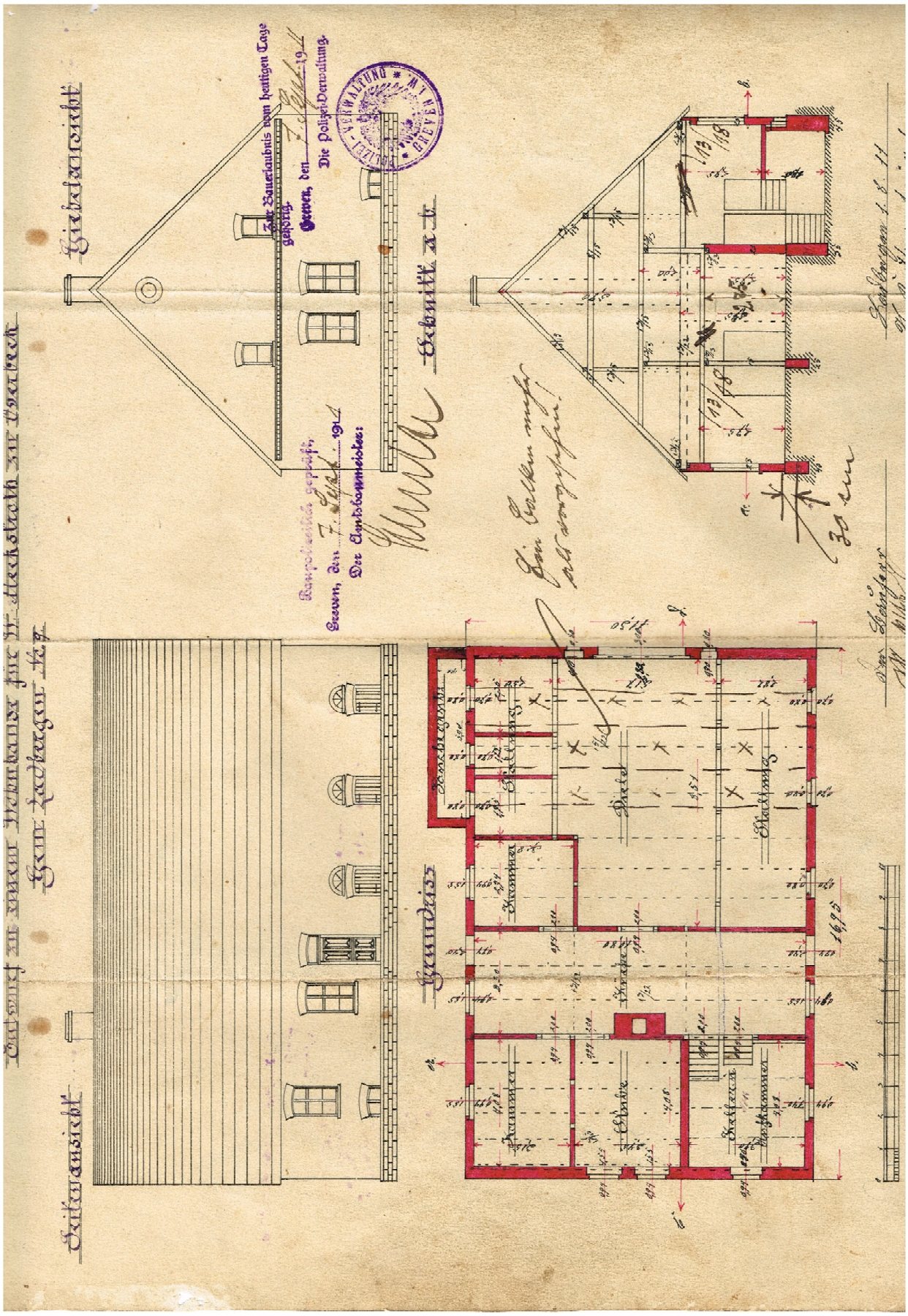
Baupolizeilich geprüft,
Greven, den 7. Sept. 1911
Der Amtsbaumeister:

Greven, den 1. 8. 11
H. Rüschenschröer

Zur Bauerlaubnis vom heutigen Tage gehörig.
Greven, den 7. Sept. 1911
Die Polizei-Verwaltung.

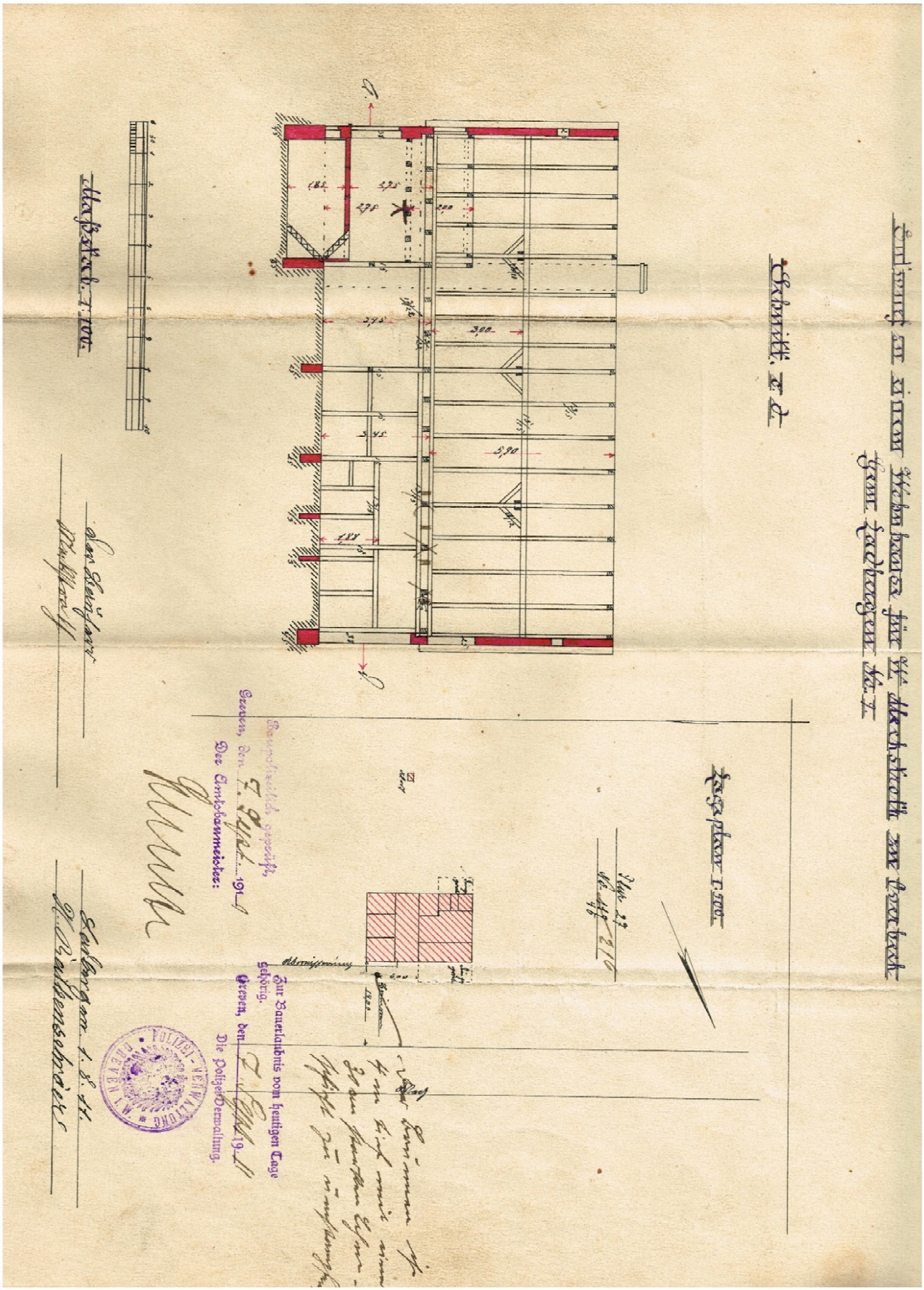
POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN i. W.

Ergänzt wurde auch dieser Bauantrag durch **zwei Zeichnungen**:

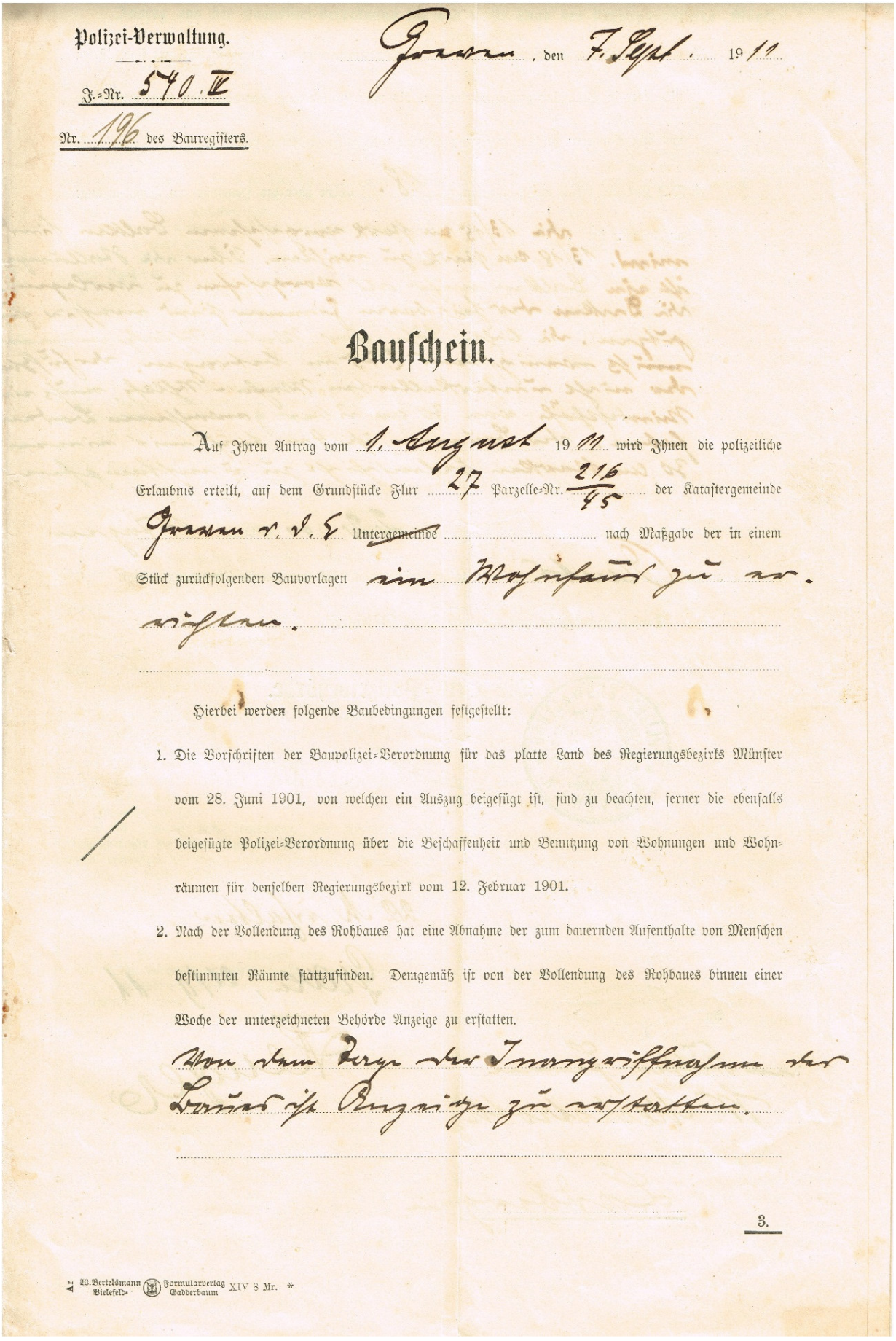


Deutlich zu erkennen ist, dass das Haupthaus zuerst nur in einer Länge von knapp 17 Metern errichtet wurde. 1928 wurden die Stallungen auf die heutigen Maße verlängert.

Auf dem Lageplan ist das erste Gebäude der Hofanlage vom 30. Juni noch nicht eingezeichnet! Die Toilette (Abort) sollte einige Meter abseits des Hauses entstehen…



Bereits am 07. September 1911 erfolgte die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens durch die Erteilung eines Bauscheins.



Polizei-Verwaltung.

J.-Nr. 570. IV

Nr. 196 des Bauregisters.

Gronau, den 7. Sept. 1911

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom 1. August 1911 wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Flur 27 Parzelle-Nr. 216/45 der Katastergemeinde Gronau r. d. E. Untergemeinde ..... nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen ein Wohnhaus zu errichten.

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

1. Die Vorschriften der Baupolizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901, von welchen ein Auszug beigefügt ist, sind zu beachten, ferner die ebenfalls beigefügte Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
2. Nach der Vollendung des Rohbaues hat eine Abnahme der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des Rohbaues binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

Von dem Tage der Inaugenscheinnahme der Räume ist Anzeige zu erstatten.

3.

Ar Aug. Bertelsmann Bielefeld · Formularverlag Gadderbaum XIV 8 Mr. *

Bauschein vom 07. September 1911 (2. Teil)

3. Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bis **nach Vollendung der baulichen Einrichtung** die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist.

4. Das Gebäude erhält die Hausnummer 18., welche über der Hausthür am Haupteingange anzubringen ist. die 13/15 cm starke vorgeschene Balken sind wand. 13/18 cm stark zu wählen. Über die Öffnungen ist ein Balken mehr als vorgeschen zu verlegen. Die Decken der heizbaren Zimmer sind massiv zu putzen. die lichte Höhe der Wohnräume darf nicht weniger als 2,75 m betragen. der fußboden der nicht unterkellerten Wohn-Räume muß eine Mindesthöhe von 30 cm über gewachsenen Boden haben. der Dünnen ist 4m tief mit einer 30 cm starken Lehmschicht zu verschlagen.

An Gebühren für die Genehmigung sind 22 M 00 ₰ binnen 14 Tagen an die Orts Kasse zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Dieser Bauschein hat nur ein Jahr Gültigkeit.

Die Orts-Polizeibehörde.

POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN I. W.

Kuepe.

22 M erhalten

Greven, 21/9 11

Kemper.

An

den Böttcher Herrn

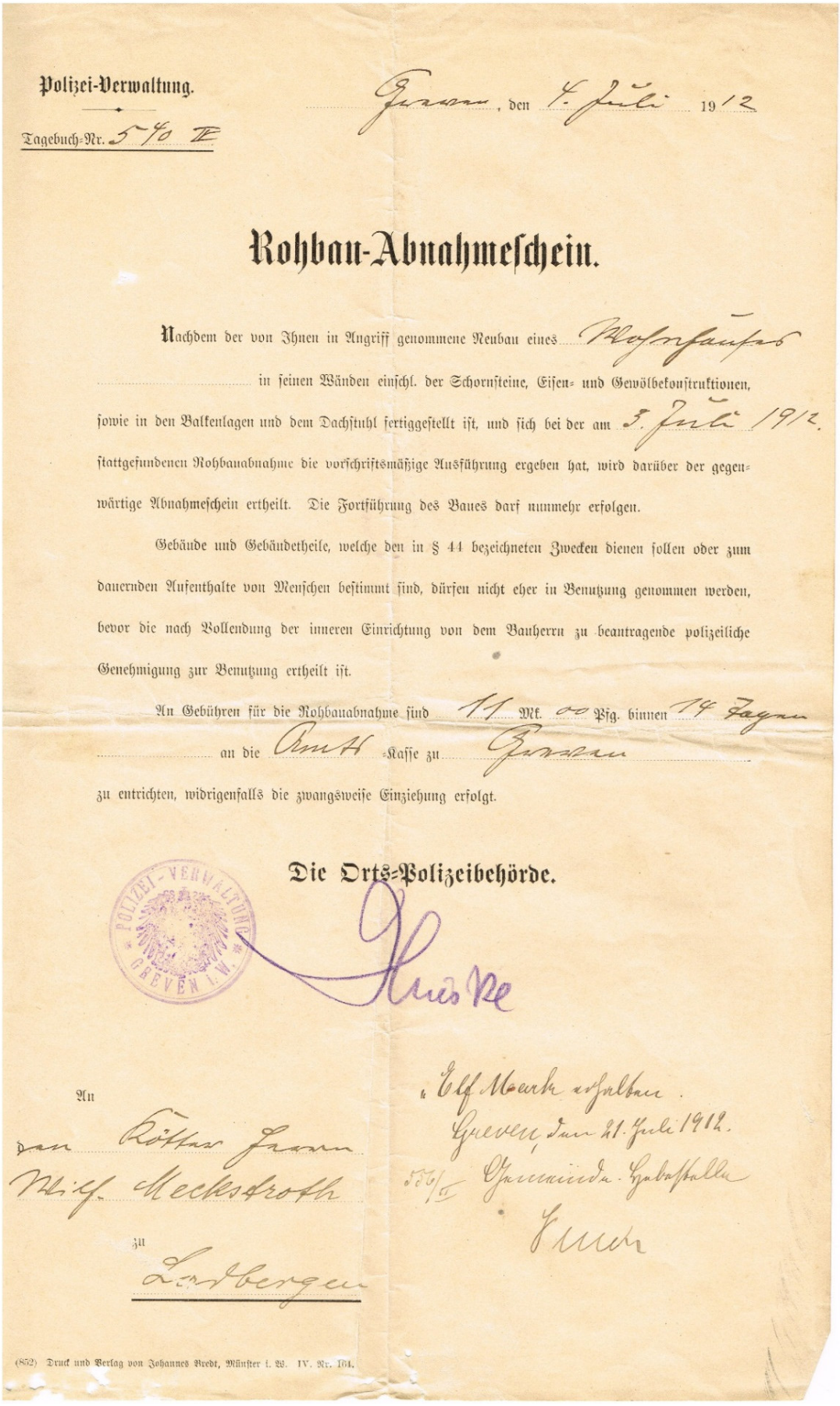
W. Meckebroth

zu

Greven.

Rohbauabnahme des Haupthauses (1912)

Am 03. Juli 1912 fand die Rohbauabnahme des Haupthauses statt.



Polizei-Verwaltung.

Tagebuch-Nr. 540 III

Greven, den 4. Juli 1912

Rohbau-Abnahmeschein.

Nachdem der von Ihnen in Angriff genommene Neubau eines Wohnhauses in seinen Wänden einschl. der Schornsteine, Eisen- und Gewölbekonstruktionen, sowie in den Balkenlagen und dem Dachstuhl fertiggestellt ist, und sich bei der am 3. Juli 1912. stattgefundenen Rohbauabnahme die vorschriftsmäßige Ausführung ergeben hat, wird darüber der gegenwärtige Abnahmeschein ertheilt. Die Fortführung des Baues darf nunmehr erfolgen.

Gebäude und Gebäudetheile, welche den in § 44 bezeichneten Zwecken dienen sollen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bevor die nach Vollendung der inneren Einrichtung von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung zur Benutzung ertheilt ist.

An Gebühren für die Rohbauabnahme sind 11 Mk. 00 Pfg. binnen 14 Tagen an die Amts-Kasse zu Greven zu entrichten, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Die Orts-Polizeibehörde.

POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN I. W.

Knake

An

den Köttar Franz Heinr. Heckstroth

zu

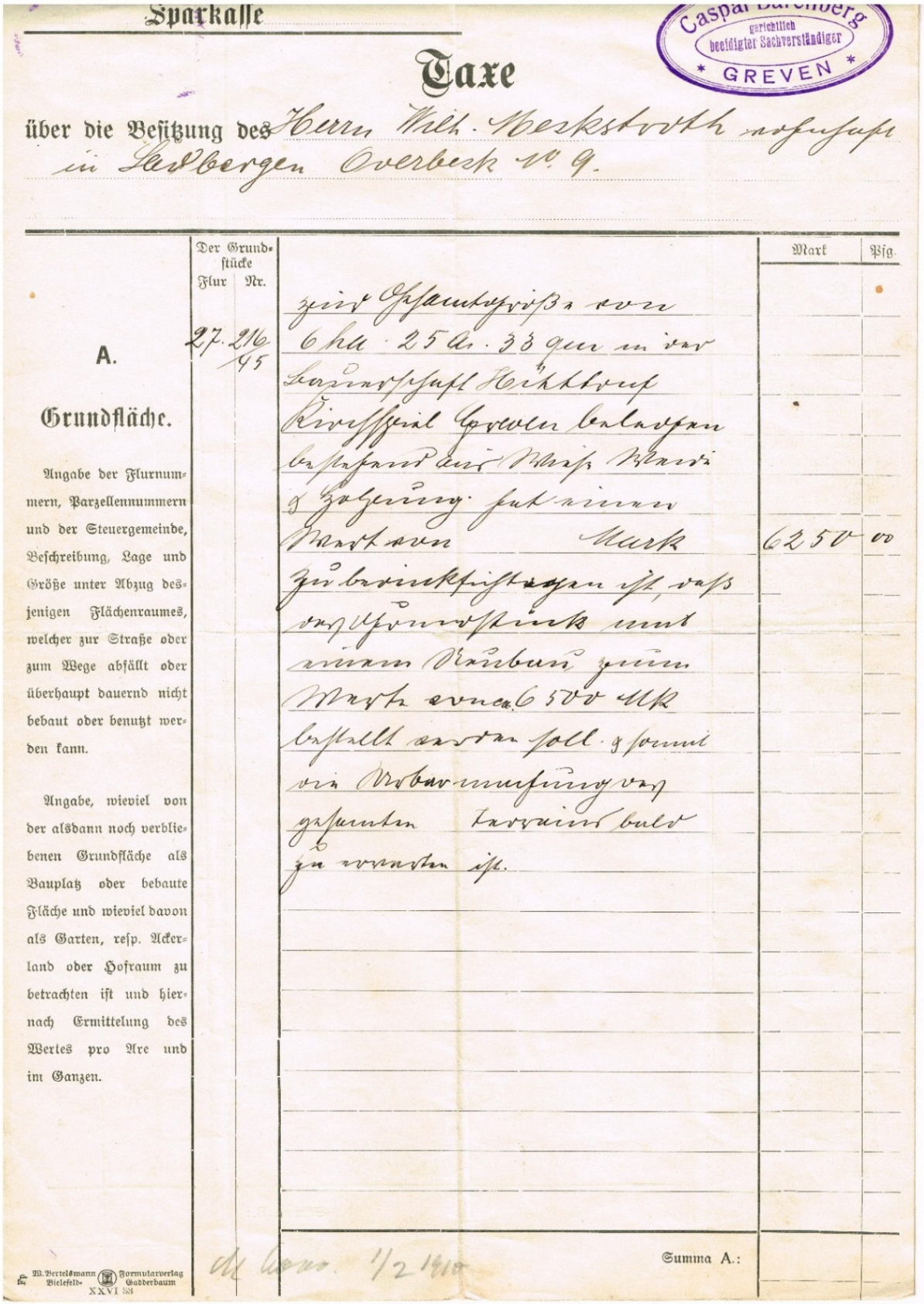
Landbergen

Elf Mark erhalten.
Greven, den 21. Juli 1912.
540/III Gemeinde-Hebekasse
Thuer

(852) Druck und Verlag von Johannes Bredt, Münster i. W. IV. Nr. 104.

Der Wert des Grundstücks (1912)

Am 16. Januar 1912 wurden vom Grevener Sachverständigen Casper Berenberg die Besitzungen des Herm. Wilh. Meckstroth aus Ladbergen Overbeck Nr. 9 taxiert.
6 ha, 25 ar und 33m² in der Bauerschaft Greven-Hüttrup hatten einen Wert von 6250 Mark. Es wurde noch kein Gebäude genannt.



Sparkasse

Taxe

Caspar Berenberg gerichtlich beeidigter Sachverständiger * GREVEN *

über die Besitzung des Herrn Wilh. Meckstroth wohnhaft in Ladbergen Overbeck Nr. 9.

A.

Grundfläche.

Angabe der Flurnummern, Parzellennummern und der Steuergemeinde, Beschreibung, Lage und Größe unter Abzug desjenigen Flächenraumes, welcher zur Straße oder zum Wege abfällt oder überhaupt dauernd nicht bebaut oder benutzt werden kann.

Angabe, wieviel von der alsdann noch verbliebenen Grundfläche als Bauplatz oder bebaute Fläche und wieviel davon als Garten, resp. Ackerland oder Hofraum zu betrachten ist und hiernach Ermittelung des Wertes pro Are und im Ganzen.

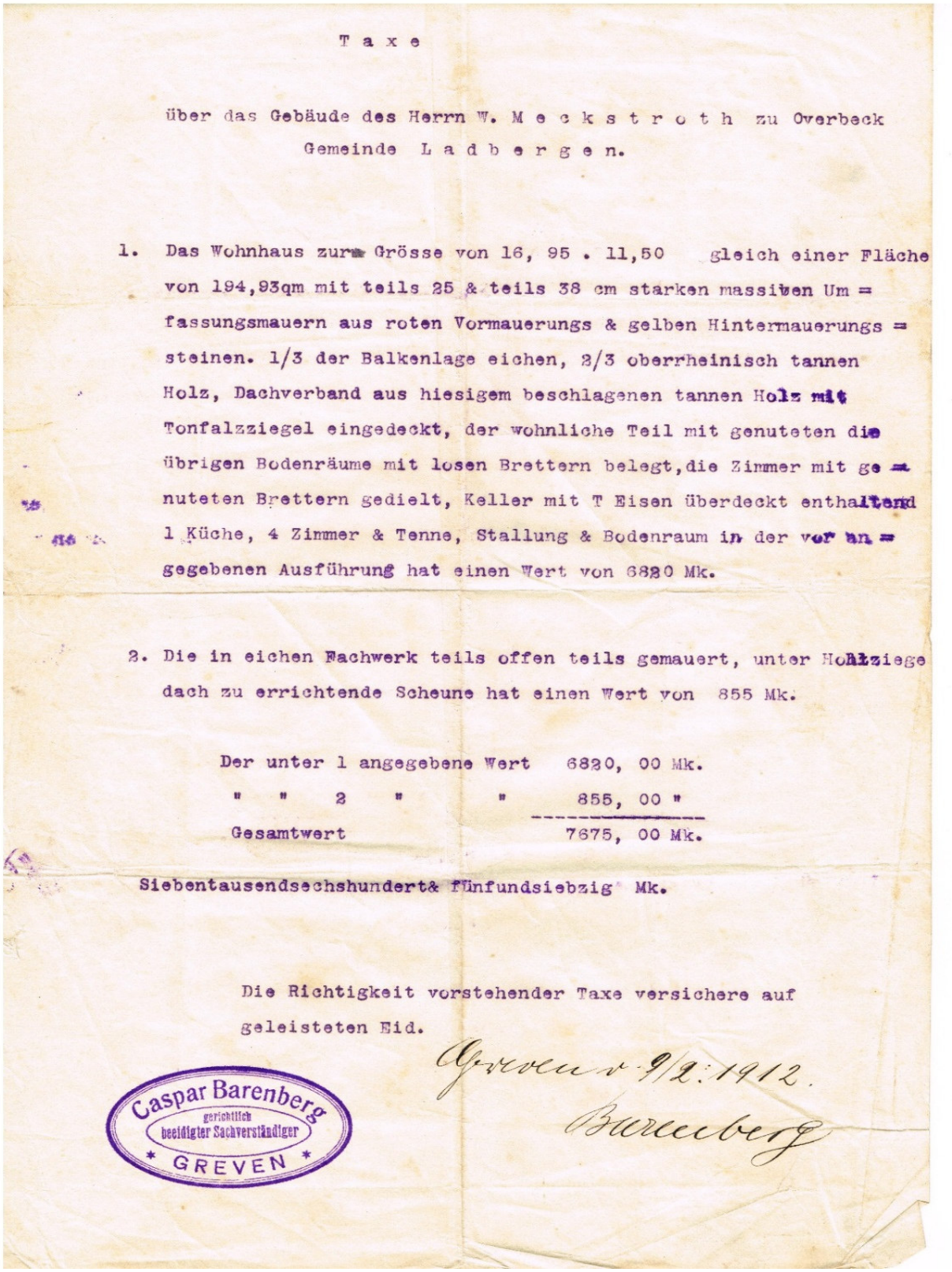
Der Grundstücke Flur	Nr.		Mark	Pfg.
27	216/95	Der Gesamtpreis von 6 ha 25 Ar 33 qm in der Bauerschaft Hüttrup Kirchspiel Greven belegen bestehend aus Wiese, Wald & Hofraum soll nunmehr Mark	6250	00
		zuzüglich des Preises, der für den Hofraum und einen Baum zum Preise von ca. 6500 Mk bezahlt werden soll, kommt die Abschätzung des gesamten Terrains bald zu erwarten ist.		
		Summa A.:		

Ak Greven 1/2 1912

Der Wert der ersten Gebäude (1912)

Bereits am 09. Februar 1912 wurden auch die **Gebäude** des Herm. W. Meckstroth aus Overbeck taxiert.
Das Haupthaus hatte einem Wert von 6820 Mk. und eine **NOCH ZU ERRICHTENDE Scheune** wurde mit einem Wert von 855 Mk. Angegeben.

Der am 30.06.1911 beantragte Scheunenneubau war also noch nicht erfolgt!



T a x e

über das Gebäude des Herrn W. M e c k s t r o t h zu Overbeck
Gemeinde L a d b e r g e n.

1. Das Wohnhaus zur Grösse von 16, 95 . 11,50 gleich einer Fläche von 194,93qm mit teils 25 & teils 38 cm starken massiven Um = fassungsmauern aus roten Vormauerungs & gelben Hintermauerungs = steinen. 1/3 der Balkenlage eichen, 2/3 oberrheinisch tannen Holz, Dachverband aus hiesigem beschlagenen tannen Holz mit Tonfalzziegel eingedeckt, der wohnliche Teil mit genuteten die übrigen Bodenräume mit losen Brettern belegt,die Zimmer mit ge = nuteten Brettern gedielt, Keller mit T Eisen überdeckt enthaltend 1 Küche, 4 Zimmer & Tenne, Stallung & Bodenraum in der vor an = gegebenen Ausführung hat einen Wert von 6820 Mk.

2. Die in eichen Fachwerk teils offen teils gemauert, unter Holzziege dach zu errichtende Scheune hat einen Wert von 855 Mk.

Der unter 1 angegebene Wert	6820, 00 Mk.
" " 2 " "	855, 00 "
Gesamtwert	7675, 00 Mk.

Siebentausendsechshundert& fünfundsiebzig Mk.

Die Richtigkeit vorstehender Taxe versichere auf geleisteten Eid.

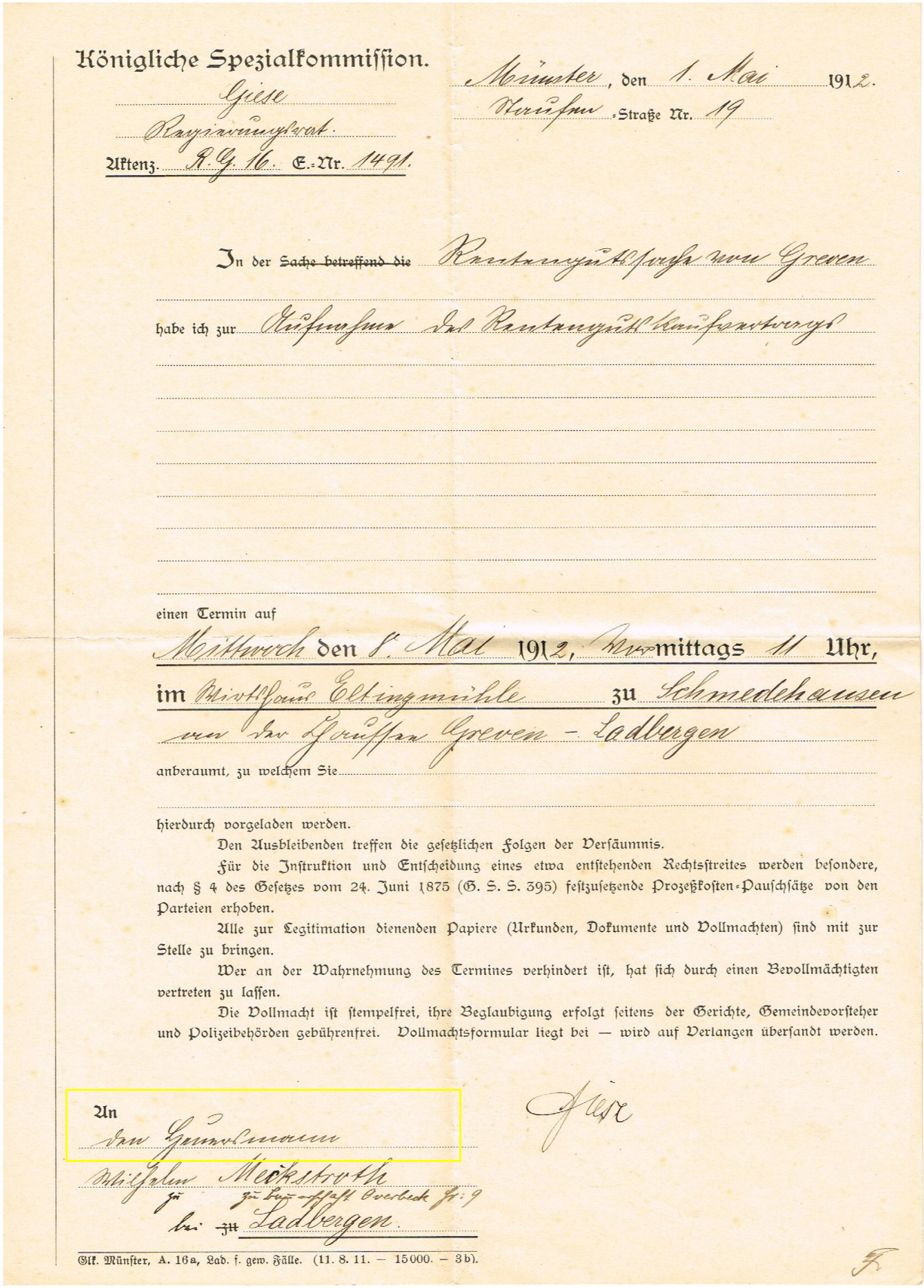
Greven v. 9/2. 1912.

Barenberg

Caspar Barenberg
gerichtlich beeidigter Sachverständiger
GREVEN

Ladungen in die Gastwirtschaft-Eltingmühle (1912)

Am 01. Mai 1912 wurden der Heuermann Wilhelm Meckstroth und dessen Schwiegersohn, der Ackerer Hermann Heinrich Kemper, beide wohnhaft in Ladbergen Overbeck Nr. 9, unabhängig voneinander geladen.



Königliche Spezialkommission.
Giese
Kanzlei-Inspektor.
Aktenz. R.G. 16. E.-Nr. 1491.

Münster, den 1. Mai 1912.
Krummer Straße Nr. 19

In der Sache betreffend die Rentenguts-Sache von Greven
habe ich zur Aufnahme der Rentenguts-Aufnahme

einen Termin auf
Mittwoch den 8. Mai 1912, Vormittags 11 Uhr,
im Wirtshaus Eltingmühle zu Schmedehausen
bei der Gemeinde Greven - Ladbergen
anberaumt, zu welchem Sie

hierdurch vorgeladen werden.

Den Ausbleibenden treffen die gesetzlichen Folgen der Versäumnis.

Für die Instruktion und Entscheidung eines etwa entstehenden Rechtsstreites werden besondere, nach § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) festzusetzende Prozeßkosten-Pauschsätze von den Parteien erhoben.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Dokumente und Vollmachten) sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, hat sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Vollmacht ist stempelfrei, ihre Beglaubigung erfolgt seitens der Gerichte, Gemeindevorsteher und Polizeibehörden gebührenfrei. Vollmachtsformular liegt bei — wird auf Verlangen übersandt werden.

Giese

An
den Gemeinen
Wilhelm Meckstroth
für zu Bauerschaft Overbeck Nr. 9
bei Ladbergen.

Glf. Münster, A. 16a, Lad. f. gew. Fälle. (11. 8. 11. — 15000. — 3b).

Ein Rentengutskaufvertrag sollte am 08. Mai 1912 im Schmedehausener Wirtshaus Eltingmühle geschlossen werden.

Königliche Spezialkommission.

Giese
Regierungsrat.

Aktenz. R. G. 16. E.-Nr. 1491

Münster, den 1. Mai 1912.
Prinzipalmarkt Straße Nr. 19

In der ~~Sache betreffend die~~ Rentengutssache von Greven

habe ich zur Aufnahme des Rentengutskaufvertrags

einen Termin auf

Mittwoch den 8. Mai 1912, vormittags 11 Uhr,

im Wirtshaus Eltingmühle zu Schmedehausen

von der Gemeinde Greven-Ladbergen

anberaumt, zu welchem Sie

hierdurch vorgeladen werden.

Den Ausbleibenden treffen die gesetzlichen Folgen der Versäumnis.

Für die Instruktion und Entscheidung eines etwa entstehenden Rechtsstreites werden besondere, nach § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) festzusetzende Prozeßkosten-Pauschsätze von den Parteien erhoben.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Dokumente und Vollmachten) sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, hat sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Vollmacht ist stempelfrei, ihre Beglaubigung erfolgt seitens der Gerichte, Gemeindevorsteher und Polizeibehörden gebührenfrei. Vollmachtsformular liegt bei — wird auf Verlangen übersandt werden.

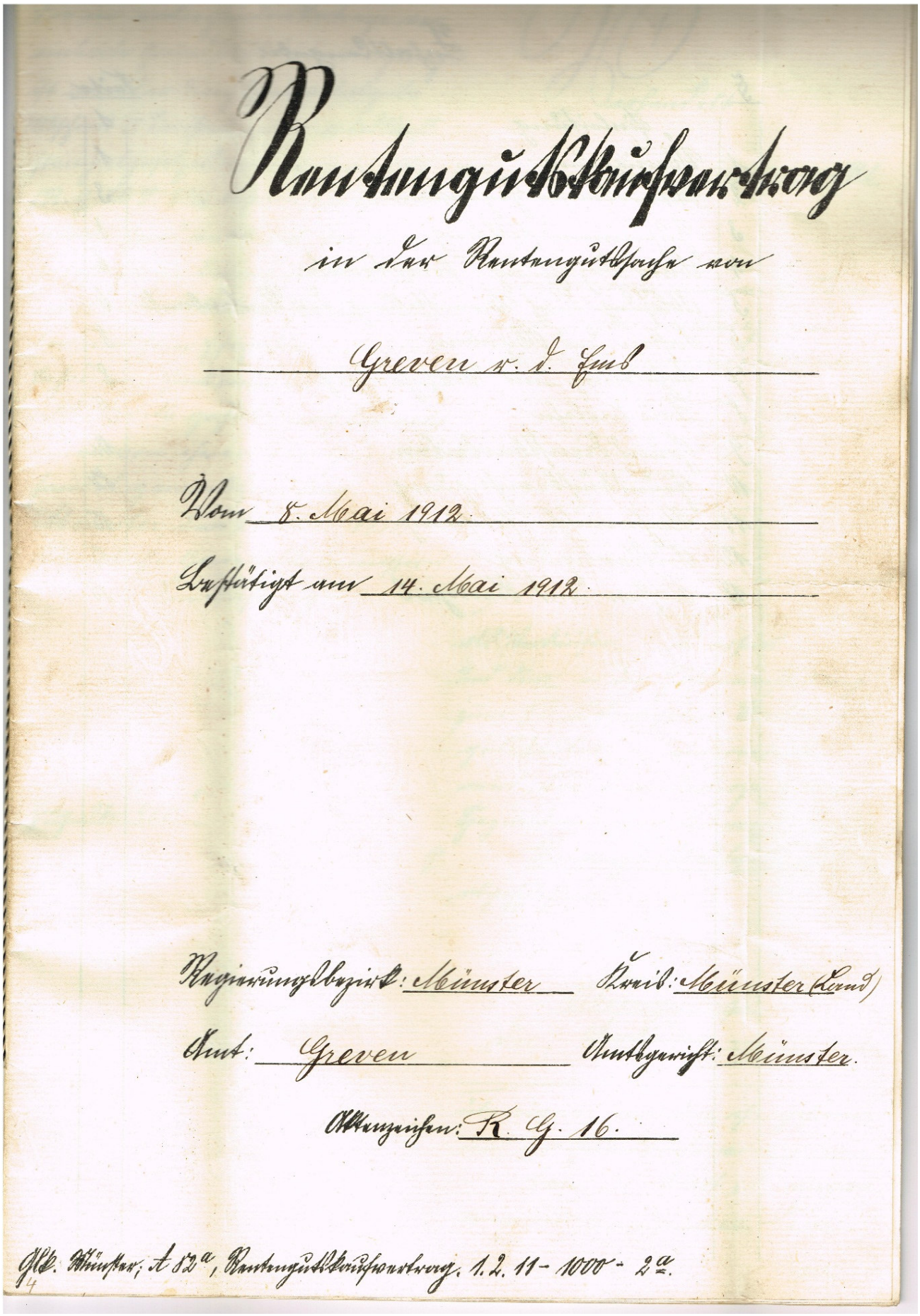
Giese

An
den Ackerer
Greven Heinrich Kemper
Wohnhaft zu Overbeck Hs. Nr. 9.
bei Ladbergen.

Glf. Münster, A. 16a, Lad. f. gew. Fälle. (11. 8. 11. — 15000. — 3b).

F.

Der Rentengutskaufvertrag (1912)



Rentengutsübernahmevertrag

in der Rentengutssache von

Greven z. d. Hmb

Vom 8. Mai 1912.

Bestätigt am 14. Mai 1912.

Regierungsbezirk: Münster Kreis: Münster (Land)

Amt: Greven Amtsgericht: Münster.

Aktenzeichen: R. G. 16.

Gld. Münster; A 82a, Rentengutsübernahmevertrag. 1.2.11 - 1000 - 2a.

Inhalts-Anzeige.

§		Seite
	Einleitung . . .	1
1	Übersicht . . .	1
2	Mineralische Gegenstände . .	3
3	Zusammenstellung . .	3
4	Lage. Ausdehnung. Flächeninhalt. .	6
5	Ablösung durch Ermittelung der Rentenbeträge	6
6	Lasten und Abgaben . .	8
7	Schätzung und Versicherung . .	8
8	Besitzverhältnisse . .	9
9	Grundeigenthümer . .	12
10	Grundbuchberichtigung . .	12
11	Berechtigte Prüfung . .	15
12	Verhandlung . .	15
13	Kosten und Kapital . .	15

1.

Stempelvermerk.

Die im vorliegenden Vertrage vereinbarte Grundstücksübertragung ist von der Reichsstempelabgabe (Abschnitt II Zwischennummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 833) befreit. Die Grundstücke sind Landabsatz. Der stempelpflichtige Erlös übersteigt nicht 5000 M. Mangels hat der Erwerber und sein Ehegatte im letzten Jahre vor Eintritt des Erwerbes nicht mehr als 2000 M gehabt, noch beträgt nur von ihnen der Grundstücksanteil gemeinschaftlich.

Münster, den 29. Mai 1912.

Königliche Generalkommission.
Im Auftrage.

Eing.-Nr. 960 5.

10.

Verhandelt

Schmede-hausen, den 8 Mai 1912.

Zwischen dem Landwirt Lamping und Grosse-Drieling zu Hülsrup, Gemeinde Greven,

als Verkäufer einerseits und dem in der Zusammenstellung zum § 3 aufgeführten Rentengutskäufer andererseits, wird vor dem unterzeichneten Spezialkommissar der nachstehende

Rentengutskaufvertrag

abgeschlossen.

F.

§ 1.

Übereignung.

Der Verkäufer

übereignet dem ihm gehörenden, im Grundbuche von Greven Band 31 Blatt 68 eingetragenen Grundstücken dem

in

in der Zusammenstellung zum §3 genannten Bücher, die selbst bei seinem Herrn in Spalte 3 bis 7 bezeichneten Grundstücke als Rentengut während der Gesetze vom 27. Juni 1890 (G.S. S. 209) und 7. Juli 1891 (G.S. S. 279) frei von allen Schuldverhaften, Grundschulden und sonstigen privatrechtlicher Lasten, für die in der vorgedachten Zusammenstellung in Spalte 10 angegebenen Kaufpreise, die dem in Spalte 9 angegebenen Kaufpreise entspricht.

Das Grundstück wird in dem gegenwärtigen Umfange, wenn es nicht für die Ansiedlung bezeichnet, veräußert und angenommen.

Die Übergabe ist bereits erfolgt.

§2.

§. 2.
Mitversicherte Gegenstände.

Die auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Brücken, Durchlässe, Dämme, Verbauungen, Druckrohr- und andere Einrichtungen sind dem Rentengutsübernehmer mitversichert.

§. 3.
Feuermannstellung.

Wiewohl nun der festgesetzten Versicherungssumme durch Bezahlung entsteht, wiewohl dieses als Feuermannstehen bleibt, wiewohl durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank in Münster abgelöst werden soll, wiewohl der Rentengutsübernehmer an den Rentengutsübernehmer bereits vorgenommen worden ist, wiewohl ersteren als Abfindung von der Rentenbank erhält, wiewohl die Rentenbank von jährlicher Rente von dem Rentengutsübernehmer erhält und ein jeder die Leistung für den beiderseitigen Kündigungsfall ist, ungeachtet der vorstehende Feuermannstellung.*

*Anmerkung.
Zur Erläuterung der Absicht ist in der Feuermannstellung Seite 23 bei jedem Rentengutsübernehmer die Brandversicherung in folgender Weise einzutragen: „dagegen tritt nun 88 für den Verlust eines Hauses von Feuermann ____

Feuermannstellung

4.

Lfd. No.	Namen der Pachtzahlenden.	Bezeichnung der verpachteten Grundstücke nach dem Grundbuche. Gemeinde.	Lage.	Kulturart.	Fläche. ha	a	qm	Grundsteuerreinertrag Thlr	Sgr	Pfg.	Pachtzins. M	Pf.	Kaufpreis. M	Pf.	Eintragung der Kaufsumme. M	Pf.	Verpfändungen und sonstige Lasten. M	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.		9.		10.		11.	
		Greven v. d. Emd									Landwainen							
1	Kemper Heinrich Ostmann Hs. No. 9 in Overbeck bei Ladbergen	27 216/45	an der Ladberger Grenze	Weide	6	25	33	1	63		5120 00 Gebäude 6000 00		4000	00	151	11 3/27	40	00

5.

Ist das Pachtzins bis zum Ablauf der Pachtzeit sicher gestellt? Durch Hypothek Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung auf Grund der Bestimmungen der Hypothekenordnung vom 5. Mai 1872 Art. 12 in das Pachtbuch eingetragen? Ja/Nein	M.	Pf.	Der M. . . . . Pfg. Betrag der eingetragenen Pachtzinsforderung ist gelöscht worden (Artikel 13)	M.	Pf.	Wenn (Artikel 13) der Betrag der Pachtzinsforderung nicht gelöscht ist, ist für die Pachtzinsforderung eine Zinsvormerkung eingetragen worden? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Eintragung der Zinsvormerkung abgelehnt worden? (Artikel 15) Ja/Nein	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung zu Gunsten des Verpächters mit Vorrecht vor der Pachtkaution eingetragen? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist der Pachtzinsgläubiger wegen der Pachtzinsforderung im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist der Pachtzinsgläubiger wegen der Pachtzinsforderung im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist der Pachtzinsgläubiger wegen der Pachtzinsforderung im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung für den Fall der Veräußerung des Pachtgrundstücks gesichert? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die für die Abfindung des Pächters bestimmte Summe hinterlegt? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung durch Hypothek gesichert? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung auf Grund der Bestimmungen der Hypothekenordnung vom 5. Mai 1872 Art. 12 in das Pachtbuch eingetragen? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die Pachtzinsforderung für den Fall der Veräußerung des Pachtgrundstücks gesichert? Ja/Nein	M.	Pf.	Ist die für die Abfindung des Pächters bestimmte Summe hinterlegt? Ja/Nein	M.	Pf.
12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			20.			21.			22.			23.									
			111	11 3/27		3000	00		120	00					120	00								3000	00							120	00								
						Satz	stellt		mehr	als		8		für	das	Landgericht								einen		Betrag							180	00								

§. 4.

~~Dem Übergeber~~ ~~Hauptmann.~~

~~Dem zu gewähren sind nach der Festsetzung zum §. 3 Ziffer 15~~

~~Monate ~~M~~,~~

~~monatlich:~~

Der Hauptmann beträgt 40 M 00 Pf.

Er ist vom Quartal des Inkrafttretens dieses Vertrages ab, vom Quartal des Ausscheidens für jeder Zeit nach vierteljährlicher Kündigung ~~zum 25 Januar oder 25 Juli~~ ablösbar. Es steht dem Inhaber frei, jederzeit gesetzlich zulässig ist, bei der Ablösung die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank.

Der in der Festsetzung zum §. 3 Ziffer 13 aufgeführte Teil der Hauptmannsrente wird durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank in Münster abgelöst. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Rente auf die Rentenbank gemäß Ziffer 20 entrichtet der in Ziffer 20 festgesetzte Betrag in Rentenbriefen zu 3½ % oder, soweit dies nicht möglich, zur Abrundung bar.

3½ oder 4 %

Ehemiger Antrag auf Ausfertigung
von Kantonbriefen über 300 R.L.M. E.
v. 17. 10. 1893 Sternberg z. Pelzer P. 84/

Auf Ausfertigung von Kantonbriefen zum
Betrage von 30 Mark wird angetragen.

Es wird hiermit bewilligt und bewerkstelligt, daß die Kantonbriefausfertigung durch die Münsterische Druck, Filiale der Osnabrücker Druck, in Münster, verfilbert und der Erlös

für Rechnung und Gefahr des Kantonbriefes bei der genannten Druck hinterlegt wird, mit der Maßgabe, daß sowohl die Verfilberung der Kantonbriefe als auch die Auszahlung des Erlöses nur auf Anweisung der Königlichen Generalkommission in Münster geschehen soll.

Der Unterschied zwischen dem Nennwerte der Kantonbriefe und dem Erlöse aus ihrem Verkaufe wird zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in der Weise ausgeglichen, daß der Verkäufer im ganzen bare 2700 Mark erhält.

Ein etwaniger Fehlbetrag ist von dem Käufer zu tragen, ein Mehrerlös fällt hingegen an den Käufer.

* Der Kantengutskäufer hat von dem Betrage ~~von dem ein Fehl auf den Nennwert der Kanten auf die Kantenbriefe fehlenden Betrag~~ den

* ~~Der Kaufpreis~~

60 ½ oder 56 ½

60 ½ oder 56 ½

~~bestimmt sind~~ der Übernahme der Rente auf die Rentenbank ~~sind~~ die in der Festsetzung zum §. 3 Spalte 23 aufgenommenen Renten 60½ Jahre lang jährlich an die von der Rentenbank zu bezeichnende Kasse gleichzeitig mit der Rentenzahlung zu zahlen. Mit der letzten Zahlung beginnt gleichzeitig die Tilgung des Kapitals dergestalt, daß die Rente durch die 60½ Jahre lang festgesetzte Zahlung verlischt.

Zum Schutze der nächsten zehn Jahre darf der Käufer die Amortisationsrente nur mit Genehmigung der Königlichen Generalkommission in Münster veräußern. ~~Die Beschränkung beim Verkaufe der Rentenbriefe wird dadurch getilgt, daß der Verkäufer die Summe von 300 M als Hypothek stehen läßt.~~

§. 6.

Besitz und Übergabe.

Die auf dem verkauften Grundstücke ~~__~~ befindlichen öffentlichen Lasten und Abgaben gehen vom 1. Juli 1912 ab auf den Käufer über.

§. 7.

~~Gewährung und Verpflichtung.~~

~~Der Rentengut Käufer hat~~

~~a) vorhandene Wasser- und Bleirohrleitungen~~

— verpflichtet sich, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude —

bei einer von der Königlichen Rentenbank zugelassenen Anstalt unter der von der Rentenbank für ihre Sicherheit und zur Abwendung des Rentengutes oder notwendig werdenden Veränderungen gegen Brandschaden stets versichert zu halten.

Verabredungen ist es, damit nicht versehentlich, daß eine Brandschadenversicherung an die Königliche Rentenbank gezession und durch diese auch das Kapital zur Wiederherstellung der Gebäude und zur Schuldtilgung des Gutes verwendet wird.

§ 8.

Veräußerung.

Zur Sicherung der Einrichtung des Rentengutes durch Aufrechterhaltung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude bedarf der Käufer —

— des § 3 Abs. Ziff. 1 —

die Genehmigung eines Veräußerungspreises von

4500 Mark,

in Worten: „Viertausendundfünfhundert — Mark."

Lüdtke

10.

~~1. Bürsten~~

(553 lfd. Nr. ;)

die Genehmigung einer Überlassung von

Mark,

wörtlich: „

Mark."

durch die Königliche Bankanstalt in Münster in 3½ Wegen Bankanweisung der Kommunalkasse, oder, soweit diese durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891. Auf die Rückerstattung von Bankanweisungen zum Betrage von 30 Mark wird verzichtet.

Der Bürsten beantragt, die Anlehnsbefriedigung durch Anweisung der Münsterschen Bank, Filialabteilung Rheinberg, zu verfügen und den Erlös auf dem Vorschusse anzurechnen, was willigt er ein, dass die Bankan-

weisung =

3½ über 4%

Versteigerung bis zur Abhaltung der
ihre bei der Münsterischen Bank, Filiale
ale der Osnabrücker Bank, für seine
Rechnung und Gefahr hinterlegt wird
und daß die Verschleuderung der Pfandsa-
che und die Abhaltung des Termins nur auf
Anordnung der Königlichen Hausvoigtei
Amtes zu Münster erfolgen soll.

Der Käufer verpflichtet sich dem
Verkäufer neben Zahlung der Übernahme
der Kaufsumme auch die Pfandsumme mit
4 % während eines Zeitraumes von 60 1/2 Jah-
ren durch Zahlung einer jährlichen, mit der
Hauptsumme fälligen Rente von 180 Mark
~~ Pf. bezw. Mark Pf.~~ zu verzinsen und
zu amortisiren. ~~Hierdurch ist die Verpflichtung~~,
daß auch für die Brandversicherung ein
Kündigungsrecht bewilligt wird und daß
Zahlung von Mark für die
nicht auf die Pfandsumme zu übernehmende
Pfandsumme von der
~~Ersteigerung abgezogen wird~~.

Der Käufer räumt der Königlichen Pfandbehörde das Recht ein, das Verkaufte oder den ungetheilten Theil desselben zurückzuverkaufen, wenn er der Aufforderung zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt, in Konkurs gerath oder durch Zwangsexekution zur Zahlung der rückständigen Pfandbehördezinsen angehalten werden muß.

~~Die auf 65 zu gestellende Pfandbehörde-~~
~~Forderung setzt sich demnach für die in der Versteigerung~~
~~stellung vom 63 Pf. Mk. aufgestellten Kün-~~

~~Inv~~ 59

4 oder 4 1/2 %
60 1/2 oder 56 1/2

~~den ... in Spalte 2 ... bezeichneten ... Betrag~~

§. 9.

Grundgerechtigkeiten.

~~Auf dem ... in der Zusammenstellung zum §. 3 verzeichneten Grundstück~~

~~haften folgende Grundgerechtigkeiten:~~

§. 10.

Grundbuchbezeichnung.

Die Betheiligten bewilligen und beantragen folgende Eintragungen im Grundbuche:

I., daß das in Spalte 3–7 der Zusammenstellung zum §. 3 unter bezeichnete Grundstück zum Grundbuchblatt

Greven

Band 31 Blatt 68

abzuschreiben und bestandweise abzuschreiben sei,

II., daß für das im §. 3 aufgeführte Rentenpfandrecht ein besonderes Grundbuchblatt als Renten- ~~und Amortisationsrecht~~

~~[illegible]~~ eingetragen und in derselben eingetragen wird:

1, auf dem Titelblatte und in Abteilung I:
die in der Spalte 3-7 der Hypothekenbestellung zum §3 aufgeführten Hypotheken und als Eigentümer der Inhaber in Spalte 2 verzeichneten Rentengutsbesitzer,

2, in Abteilung II an erster Stelle:
a, der Vermerk, daß die 8 Grundstücke der Königlichen Rentenbank in Münster als Rentengut verhaftet, ~~die Gemarkung 1 Grundstück 53 lfd. Nr. 1~~ mit einer Rente von 300 Mark 00 Pf, wovon 180 Mark 00 Pf auf einen Drittelsatz stammen,
~~und d 1 Grundstück 53 lfd. Nr.~~ 2 mit einer Rente von ___ Mark ___ Pf, wovon ___ Mark ___ Pf auf einen Drittelsatz stammen,

Und

60 ½ über 56 ½.

und dass diese Rente in 60½ Jahren, ~~beginnend vom~~ getilgt wird, dass während der ersten 10 Jahre nach der Rentengutsbegründung nur mit Genehmigung der Königlichen Generalkommission zu Münster von dem Eigentümer gekündigt werden darf.

b, dass, so lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, die Aufhebung der wirtschaftlichen Unteilbarkeit und die Zerteilung des Rentengutes sowie die Abveräußerung von Teilen desselben nur mit Genehmigung der Königlichen Generalkommission zu Münster erfolgen kann,

c, die Veräußerungsbeschränkung des Rentengutes in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1896.

3, in Abteilung II an zweiter Stelle zur Abwechslung, dass auf dem Grundstück sowie die in Spalte 11 des § 3 verzeichneten Zubehörstücke von 40 M festsetzt, welche in vierteljährlichen Teilzahlungen postnumerando an den Rentengutsgeber Landwirt Bernhard Grosse-Dieling zu Heitkamp zu leisten ist, von letzterem nicht vor Ablauf von 10 Jahren gekündigt werden darf und zum 25 fachen Betrage abzulösen ist,

4, in Abteilung III:

Dass auf dem Rentengute einen mit 4% jährlich postnumerando zu verzinsende auf 3 Jahre gestundete Gläubiger kündbare, demnächst aber nach 6 monatlicher Kündigung zurückzuzahlende Hypothekenkapital von 300 M für den Verkäufer festsetzt, welche den Eintragungen Abteilung II Nr. 1 und 2 vorstehen.

S. 11.

§. 11.
Kassenrische Prüfung.

Die Beteiligten stellen der Königlichen Generalkommission die rechnerische Richtigkeit der in diesem Vertrage vorkommenden Zahlenangaben, insbesondere der Flächenfeststellung zum §. 3 Lemma 9 und 10 zusammen.

§. 12.
Ausfertigung.

Es wird beantragt, den vorstehenden Vertrag 4 mal auszufertigen, nämlich:

1., für die Königliche Direktion der Kreditbank in Münster,
2., für das Königliche Amtsgericht in Münster
3., für den Kreditgenossenschaften
4., für den Kreditgenossenschaften.

§. 13.
Kosten und Kempel.

Die Kosten des Vertrages trägt der Kreditgenossenschaften und der Kreditgenossenschaften - je zur Hälfte ~~und zwar die beiderseitigen Anteile~~ für Lutz-

~~je nach der Größe der Rentengüter.~~
Letzterer beantragt, ihm von der Reichsstempelabgabe zu befreien, da die Voraussetzungen für die Stempelbefreiung gemäß des letzten Absatzes des Zusatz zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorliegen, indem der Kaufpreis des Grundstücks unter 20 000 M beträgt und er ein Jahreseinkommen von weniger als 2000 M hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Rentengutsgeber.

1. Landwirt Bernhard Große-Drieling und Hüttrup. gez. Bernhard Große-Drieling

B. Rentengutsnehmer

2. Arbeiter Heinrich Kemper Hs. Nr. 9 in Overbeck. " Heinrich Kemper.

vorgelesen, für richtig befunden.

gez. Giese,
Katasteramtsrat.

Ew

17

Der vorstehende Rentengutsbestätigungsvertrag vom 8. Mai 1912 wird unter Genehmigung des Landwehrbetrag von 4 500 M (58) und des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (G.S.S. 279) hierdurch bestätigt und rückbestätigt.

Münster i. W. den 14. Mai 1912.



Königliche Generalkommission für die Provinz Westfalen usw.

Im Auftrage.

Rückbestätigung

für

den Erbhof Heinrich Kemper

Hs.-Nr. 9

in

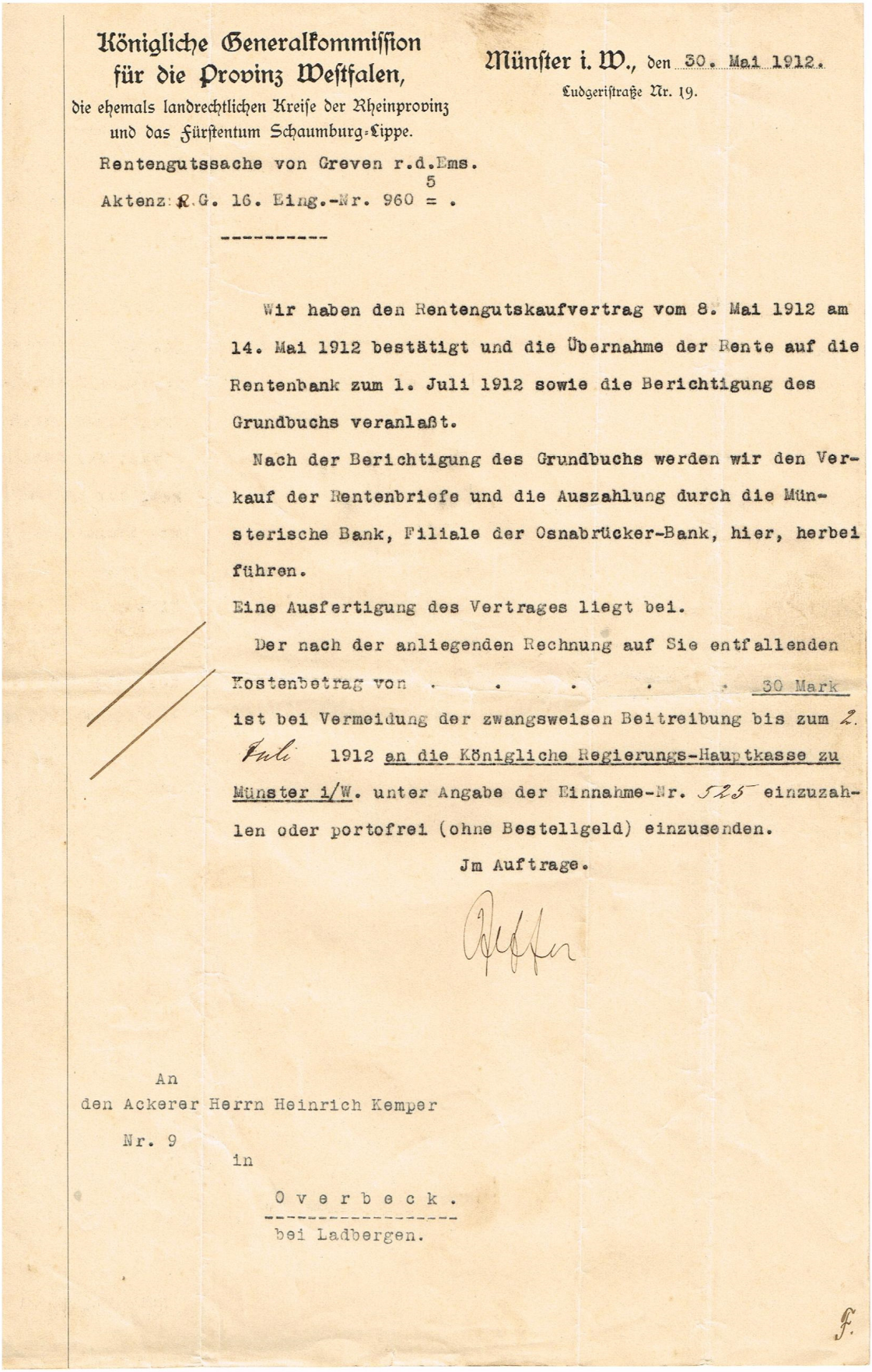
L.-Nr. 960 5/3.

Overbeck.

F.

Bestätigung des Rentengutskaufvertrags (1912)

Der geschlossene Vertrag wurde am 14. Mai 1912 von der „Königlichen Generalkommission für die Provinz Westfalen“ bestätigt.



Königliche Generalkommission
für die Provinz Westfalen,
die ehemals landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz
und das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Münster i. W., den 30. Mai 1912.
Ludgeristraße Nr. 19.

Rentengutssache von Greven r.d.Ems.
Aktenz: K.G. 16. Eing.-Nr. 960 = 5 .

Wir haben den Rentengutskaufvertrag vom 8. Mai 1912 am 14. Mai 1912 bestätigt und die Übernahme der Rente auf die Rentenbank zum 1. Juli 1912 sowie die Berichtigung des Grundbuchs veranlaßt.

Nach der Berichtigung des Grundbuchs werden wir den Verkauf der Rentenbriefe und die Auszahlung durch die Münsterische Bank, Filiale der Osnabrücker-Bank, hier, herbei führen.

Eine Ausfertigung des Vertrages liegt bei.

Der nach der anliegenden Rechnung auf Sie entfallenden Kostenbetrag von . . . . . 30 Mark ist bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis zum 2. Juli 1912 an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Münster i/W. unter Angabe der Einnahme-Nr. 525 einzuzahlen oder portofrei (ohne Bestellgeld) einzusenden.

Im Auftrage.

An
den Ackerer Herrn Heinrich Kemper
Nr. 9
in
Overbeck.
bei Ladbergen.

Das Pastorenhaus (1912)

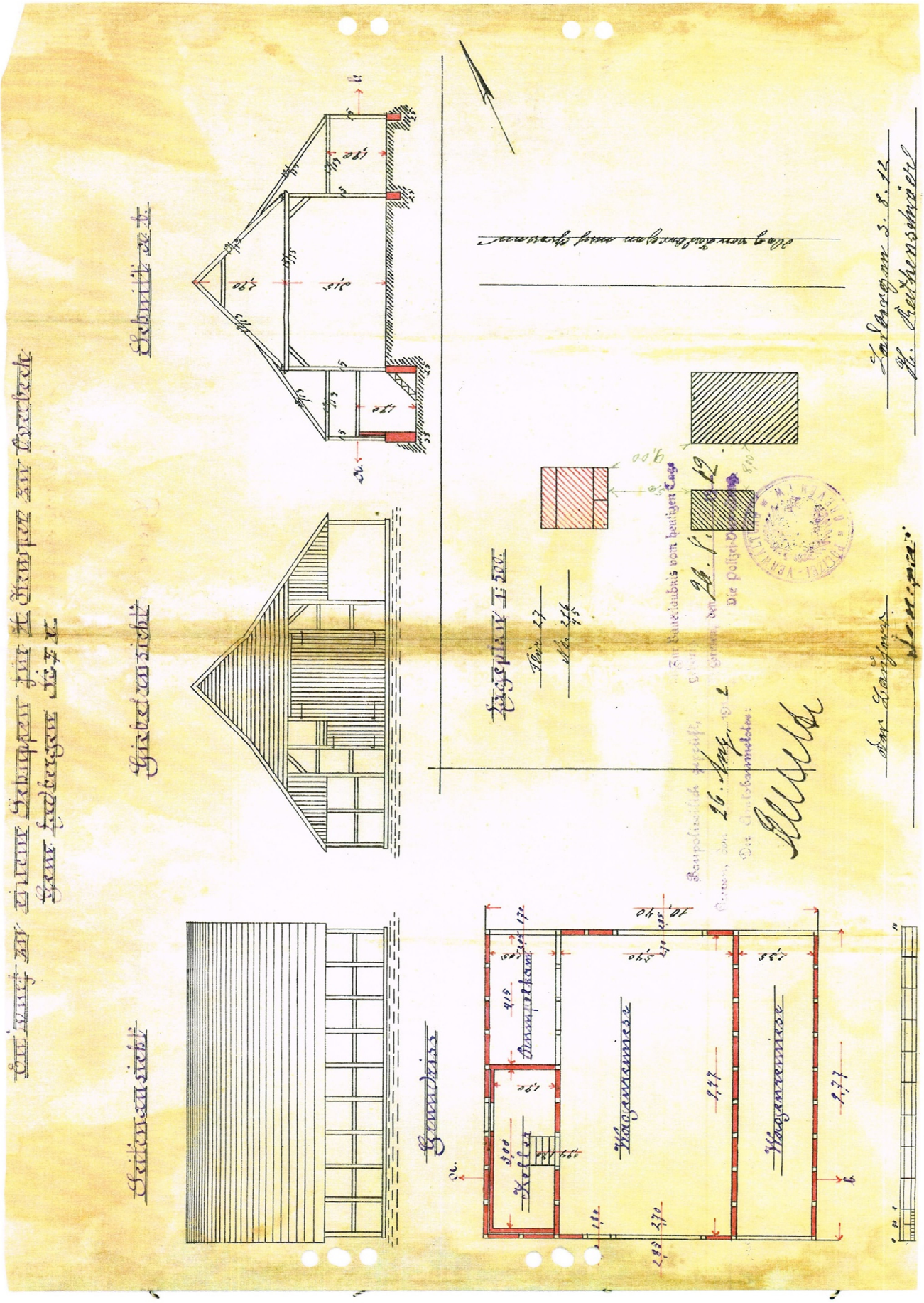
Die im Familienkreis „Pastorenhaus“ genannte Scheune der Hofstelle-Kemper wurde gebraucht gekauft!
Leider konnte bisher noch nicht ermittelt werden, woher dieses Gebäude stammt?

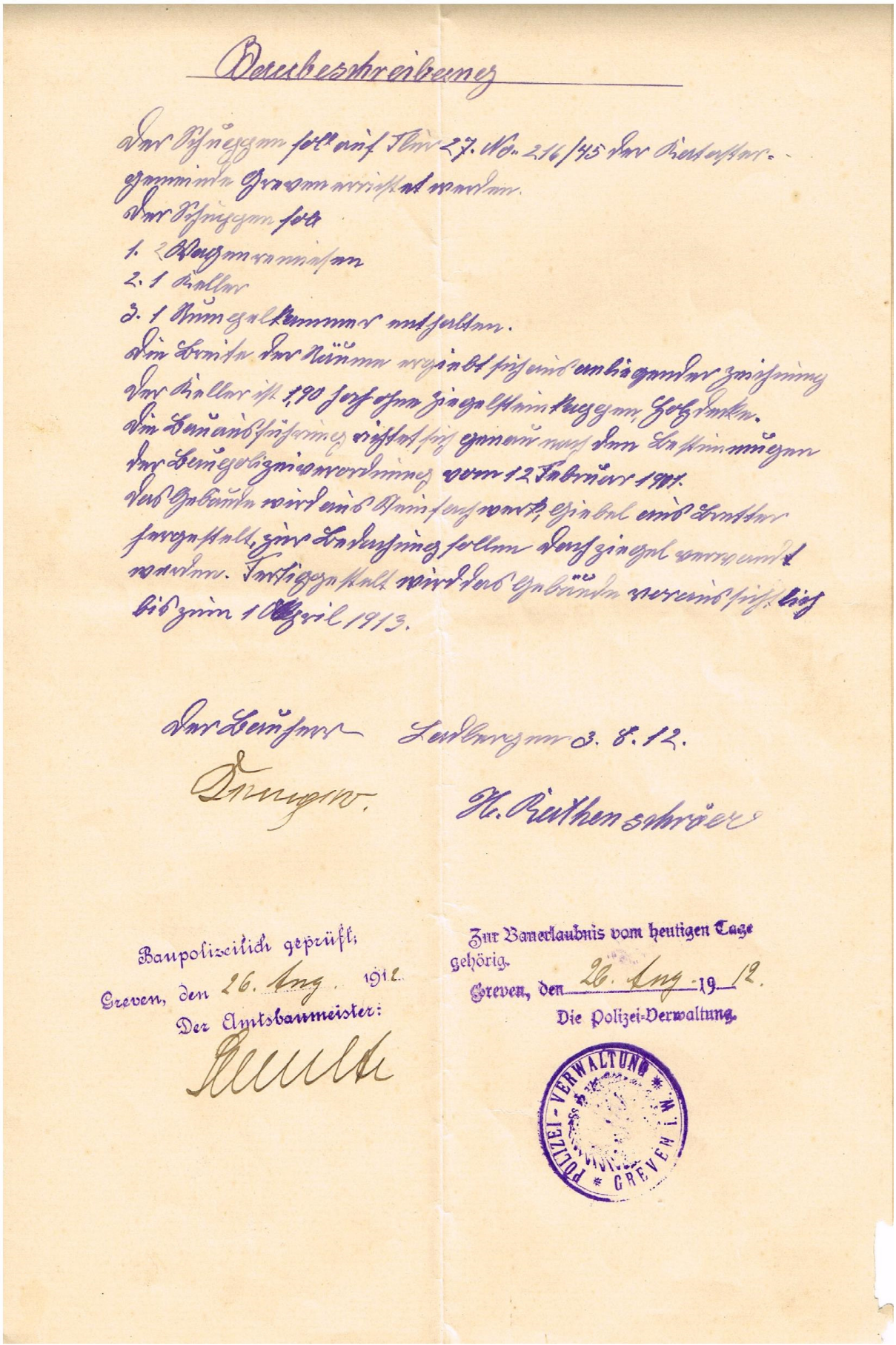
Am 03.08.1912 beantragte der Landwirt Hermann Heinrich Kemper mit einer Baubeschreibung die Errichtung dieser Scheune.

Sein Schwiegervater, Heinrich Wilhelm Meckstroth, war 1913 in Greven-Hüttrup gestorben!
Ihm war die Ansiedlung in Hüttrup erlaubt worden und er beantragte die bisherigen Baumaßnahmen!



Bauzeichnung und Lageplan zum Pastorenhaus





Baubeschreibung

Der Anbau soll auf Flur 27 No. 216/45 der Feldmark Greven errichtet werden.

Der Anbau soll

1. 2 Waschräume
2. 1 Keller
3. 1 Brennholzkammer enthalten.

Die Breite der Räume wird 3,5 m und die Länge 7 m

Der Keller ist 1,90 m hoch. Die Umfassungswände werden aus Ziegelsteinen hergestellt.

Die Baubeschreibung richtet sich genau nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 12 Februar 1907.

Das Gebäude wird ein Pultdach erhalten. Ein Keller ist nicht vorgesehen. Eine Heizung soll nicht eingerichtet werden. Sämtliche Räume werden bis zum 1 April 1913.

Der Bauherr Greven a. d. 12.

H. Rietbrock

Baupolizeilich geprüft.
Greven, den 26. Aug. 1912.
Der Amtsbaumeister:

Zur Bauerlaubnis vom heutigen Tage gehörig.
Greven, den 26. Aug. 1912.
Die Polizei-Verwaltung.

POLIZEI-VERWALTUNG GREVEN i. W.

Mit diesem Bauschein wurde das Bauvorhaben genehmigt

Polizeiverwaltung.

Tgb.-Nr. 524 II

Nr. 153 des Bauregisters.

Greven, den 26. Aug. 19 12

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom 26. Aug. 19 12 wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Flur 27 Parzelle-Nr. 216/45 der Katastergemeinde Greven r. d. E. ~~Untergemeinde~~ nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen einen Schuppen zu errichten

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

1. Die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901 sind zu beachten, ebenfalls die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
2. Nach der Vollendung des ~~Rohbaus~~ Baues hat eine Abnahme ~~der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume~~ stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des ~~Rohbaus~~ Baues binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

Postkarte: 85 D-19/21 LK.
Brevie 815 a 3 - 24 LK.
a 4 21, 25

3.

W. Bertelsmann Bielefeld · Formularverlag Gadderbaum XIV 8 Mr. o

Zweiter Teil des Bauscheins (Genehmigung)

3. Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bis **nach Vollendung der baulichen Einrichtung** die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist.

4. Das Gebäude erhält die Hausnummer ..... welche über der Haustür am Haupteingange anzubringen ist.

An Gebühren für die Genehmigung sind 4 ℳ 00 ₰ binnen 14 Tagen an die Amts Kasse zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Dieser Bauschein hat nur ein Jahr Gültigkeit.

Die Orts-Polizeibehörde.

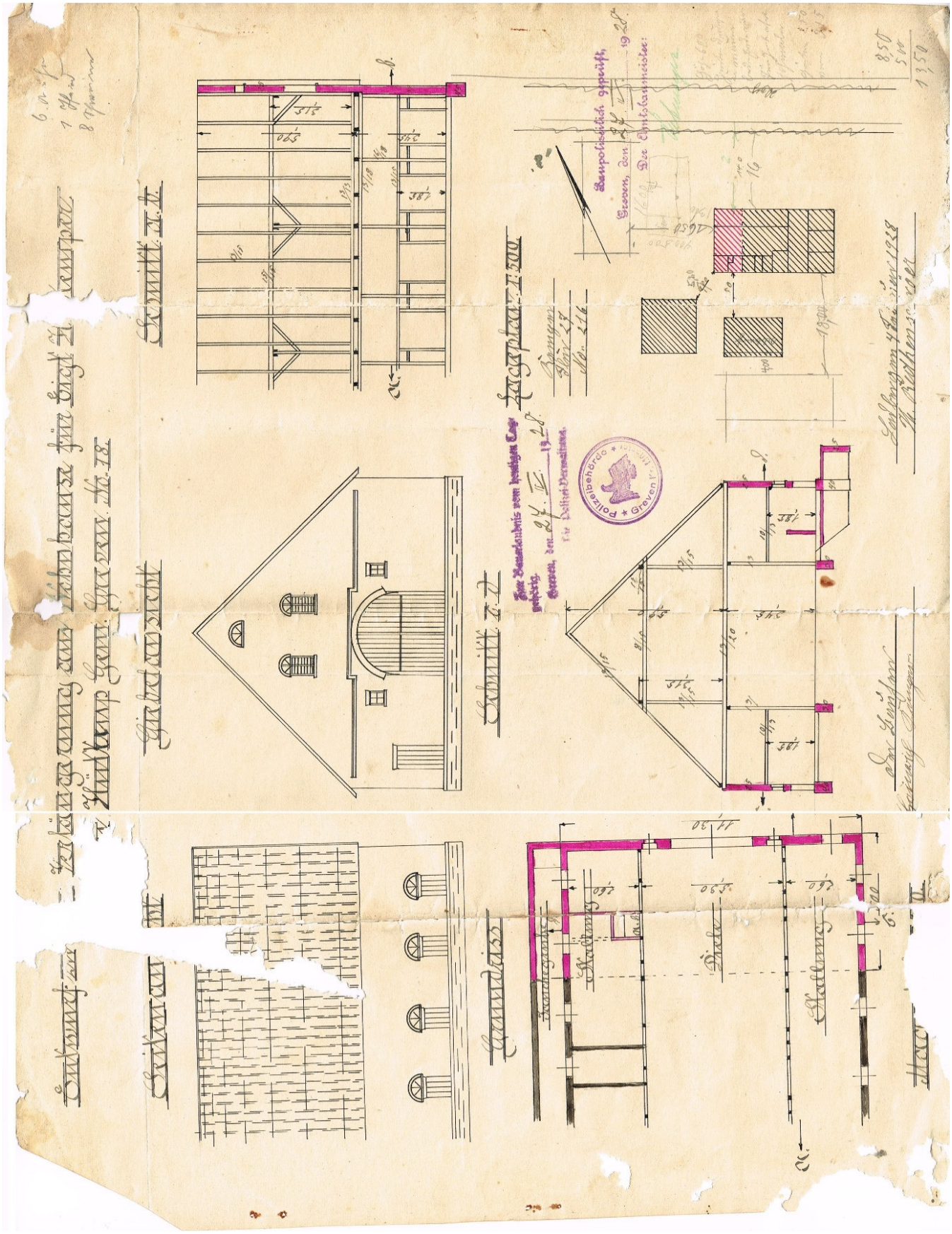
POLIZEI-VERWALTUNG * W. I. M. * GREVEN *

Vier Mark erhalten.
Greven 4/9 12.
4597/II. Feldw. L.

An
den Köttter Herrn
H. Kemper
zu
Lorbergen

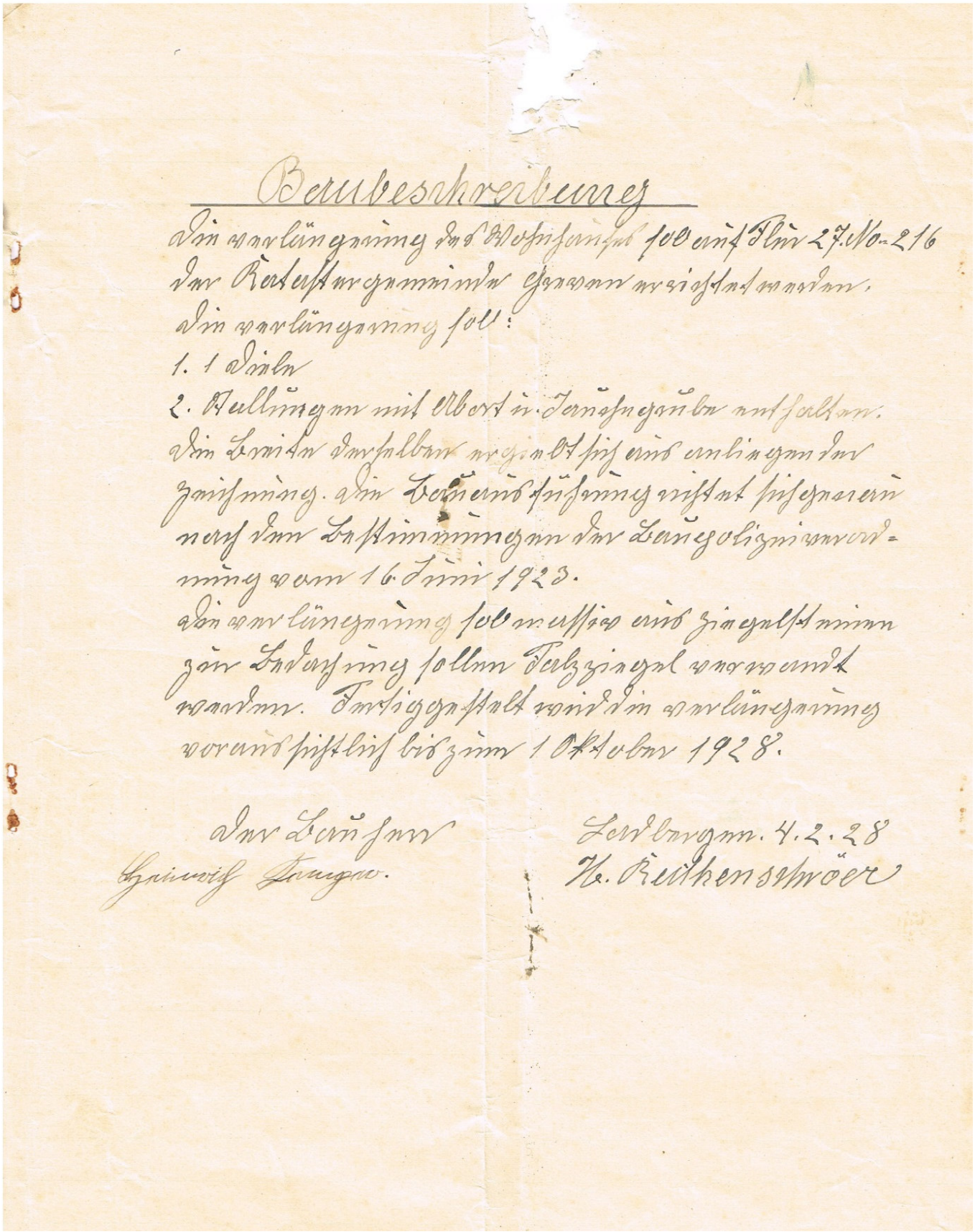
04. Februar 1928,

Zeichnung zu Bauantrag und Baubeschreibung zur Gebäudeerweiterung



Anbau am Haupthaus (1928)

Am 04. Februar 1928 wurde ein **Anbau (Verlängerung) des Haupthauses** mit folgender Baubeschreibung beantragt.



Baubeschreibung

Die Verlängerung des Wohnhauses soll laut Plan 27.10-216 der Bestimmung gemäß errichtet werden.

Die Verlängerung soll:

1. 1 Diele
2. Wellberg mit Abort u. Jauchegrube enthalten.

Die Diele derselben wird mit einer einfachen Holzdecke versehen. Die Bedachung richtet sich nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 16. Juni 1923.

Die Verlängerung soll massiv aus Ziegelsteinen zur Ausführung kommen. Falzziegel sollen verwendet werden. Fertiggestellt wird die Verlängerung voraussichtlich bis zum 1 Oktober 1928.

Der Bauherr
Heinrich Lange.

Selbergen. 4.2.28
H. Reikensmeier

Zu diesem Antrag ist auch der **Bauschein** (Genehmigung) erhalten.

Die Polizeiverwaltung.

Greven i. W., den 27 April 192 8

IV. Tagebuch Nr. 271

Nr. 142 des Bauregisters.

Bauschein.

(Bauerlaubnis gültig auf 1 Jahr.)

für den Landwirt H. Kemper

zu Greven v. d. E. Hüttrup 18

Auf den Antrag vom 26. IV. 28 wird Ihnen unter Rückgabe der mit entsprechendem Vermerk versehenen Bauvorlagen die polizeiliche Erlaubnis erteilt auf dem Grundstück Flur 27 Nr. 216 der Katastergemeinde Greven v. d. E. unbeschadet aller Rechte Dritter einen Kohlenschuppen zu errichten

Die Bauerlaubnis wird durch einjährigen Nichtgebrauch hinfällig, ebenso dann, wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

Bedingungen.

a. allgemeine.

1. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Juni 1923, die Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 17. Januar 1913 sowie die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901 genau zu beachten.

2. Die Bauausführung hat sich genau nach den Vorschriften und nach den zu ihm gehörigen genehmigten Bauvorlagen zu richten. **Für jede Abweichung bedarf es der vorhergehenden besonderen schriftlichen Genehmigung, die nur auf Grund neuer Bauvorlagen erteilt wird.**

3. Die vor dem Baugrundstück etwa vorhandenen Bord- und Rinnsteinanlage sowie der Bürgersteig ist vor Inangriffnahme der Bauausführung gegen Beschädigung genügend zu schützen und ist gegebenenfalls die Anweisung der Polizeibehörde genau zu beachten!

4. Sollen während der Bauausführung Teile der Straße oder des Bürgersteiges zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Lagerung von Baumaterialien in Anspruch genommen werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung einzuholen.

5. Vorrichtungen zur Ableitung von Schmutz und Spülwasser nach der Straße sind verboten.

6. Elektrische Leitungen in Gebäuden müssen isoliert und mit selbsttätigen Stromunterbrechern (Sicherungen) versehen sein, die beim übersteigen der zulässigen Spannung in Tätigkeit treten. Im

übrigen sind für die Einrichtung von elektrischen Anlagen die jeweilig geltenden Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

b. besondere.

1. Unter Angabe des Datums und der Nummer dieses Bauscheines ist der Polizeiverwaltung schriftlich zu melden:

a. der Beginn der Bauausführung,
b. die Fertigstellung des Rohbaues,
c. die Absicht, fertiggestellte Räume in Benutzung nehmen zu wollen. Diesem Antrage ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Beschaffenheit und Benutzbarkeit der vorhandenen Feuerungsanlagen beizulegen.

Werden die gestellten Bedingungen nicht erfüllt und die angegebenen polizeilichen Vorschriften nicht beachtet, so hat der Bauherr zu gewärtigen, daß außer der etwa verwirkten Strafe nach Umständen auch auf Grund der §§ 71 und 72 Teil I Titel 8 des allgemeinen Landrechts gegen ihn vorgegangen wird und die Entfernung der vorschriftswidrigen Anlage auf seine Kosten erfolgt.

Das Gebäude liegt an der [illegible]-Straße

in der Bauerschaft Hüttruper

und ~~erhält~~ hat die Hausnummer 18, die am Haupteingange rechts und 2.50 m über dem Bürgersteig anzubringen ist. Hierfür dürfen nur Emailleschilder benutzt werden, und zwar nur solche mit weißen Zahlen auf blauem Grunde. Die Anbringung muß vor der Gebrauchsabnahme erfolgen.

An Gebühren für die Genehmigung sind 4 – Mk. innerhalb 14 Tagen an die Amtskasse Greven zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

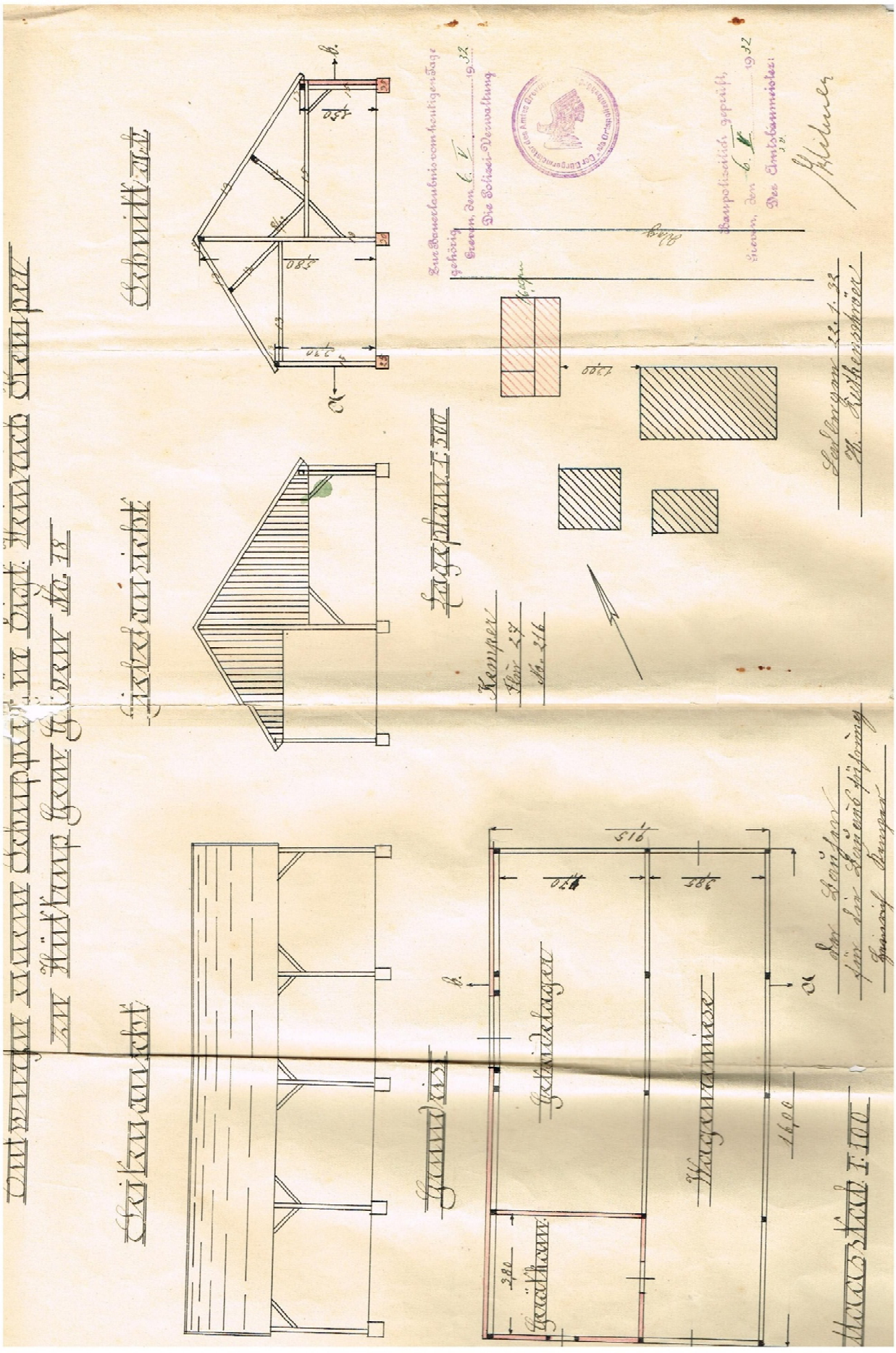
Die Ortspolizeibehörde:

Deuster

Bürgermeister

[redacted].

Zeichnung und Lageplan der großen Scheune vom 22. Januar 1932.

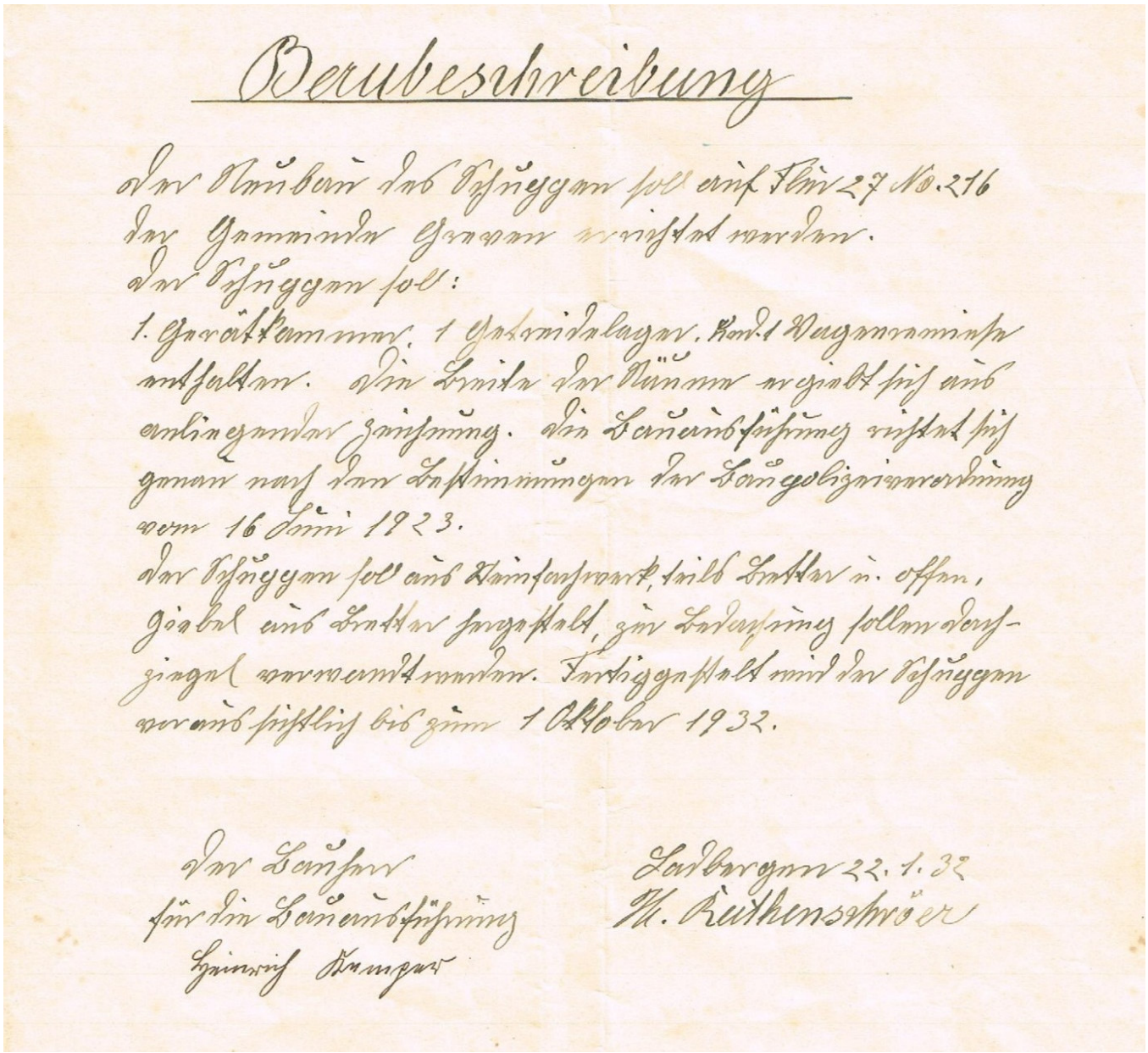


Die große Scheune (1932)

Am 22. Januar 1932 wurde mit dieser **Baubeschreibung** die Errichtung einer größeren Scheune beantragt.

Diese Scheune ist auf dem Gemälde noch <u>nicht</u> dargestellt!

Sie ist später an der Stelle positioniert, an der auf dem Gemälde die Hühner scharren…



Baubeschreibung

Der Neubau des Schuppens soll auf Flur 27 No. 216 der Gemeinde Lasbeck errichtet werden.
Der Schuppen soll:
1. Geräteraum, 1 Getreidelager, Kuh- u. Wagenremise enthalten. Die Breite der Räume ergibt sich aus anliegender Zeichnung. Die Bauausführung richtet sich genau nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 16 Juni 1923.
Der Schuppen soll aus Bruchsteinen, teils Ziegel i. offen, giebel aus Ziegel hergestellt, die Bedachung soll Dachpfannen erhalten. Fertiggestellt wird der Schuppen voraussichtlich bis zum 1 Oktober 1932.

Der Bauherr
für die Bauausführung
Heinrich Kemper

Lasbeck 22. 1. 32
H. Rethmeier

Die Scheune sollte bis zum 01. Oktober 1932 fertiggestellt sein.

Bauschein (Genehmigung) zur großen, neuen Scheune

Die Polizeiverwaltung.

Greven i. W., den 6. Mai 1932.

IV. Tagebuch Nr. 230/08

Nr. 9 des Bauregisters.

Bauschein.

(Bauerlaubnis gültig auf 1 Jahr.)

für den Landwirt Hrn. H. Kemper

zu Greven i. W.
Hpth. Hüttruper

Auf den Antrag vom 25. April 1932 wird Ihnen unter Rückgabe der mit entsprechendem Vermerk versehenen Bauvorlagen die polizeiliche Erlaubnis erteilt auf dem Grundstück Flur 27 Nr. 216 der Katastergemeinde Greven i. W. unbeschadet aller Rechte Dritter den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Die Bauerlaubnis wird durch einjährigen Nichtgebrauch hinfällig, ebenso dann, wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

Bedingungen.

a. allgemeine.

1. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Juni 1923, die Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 17. Januar 1913 sowie die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901 genau zu beachten.

2. Die Bauausführung hat sich genau nach den Vorschriften und nach den zu ihm gehörigen genehmigten Bauvorlagen zu richten. **Für jede Abweichung bedarf es der vorhergehenden besonderen schriftlichen Genehmigung, die nur auf Grund neuer Bauvorlagen erteilt wird.**

3. Die vor dem Baugrundstück etwa vorhandenen Bord- und Rinnsteinanlage sowie der Bürgersteig ist vor Inangriffnahme der Bauausführung gegen Beschädigung genügend zu schützen und ist gegebenenfalls die Anweisung der Polizeibehörde genau zu beachten!

4. Sollen während der Bauausführung Teile der Straße oder des Bürgersteiges zur aufstellung von Gerüsten oder zur Lagerung von Baumaterialien in Anspruch genommen werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung einzuholen.

5. Vorrichtungen zur Ableitung von Schmutz und Spülwasser nach der Straße sind verboten.

6. Elektrische Leitungen in Gebäuden müssen isoliert und mit selbsttätigen Stromunterbrechern (Sicherungen) versehen sein, die beim übersteigen der zulässigen Spannung in Tätigkeit treten. Im

übrigen sind für die Einrichtung von elektrischen Anlagen die jeweilig geltenden Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

b. besondere.

1. Unter Angabe des Datums und der Nummer dieses Bauscheines ist der Polizeiverwaltung schriftlich zu melden:

a. der Beginn der Bauausführung,
b. die Fertigstellung des Rohbaues,
c. die Absicht, fertiggestellte Räume in Benutzung nehmen zu wollen. Diesem Antrage ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Beschaffenheit und Benutzbarkeit der vorhandenen Feuerungsanlagen beizulegen.

Der Abstand ist mindestens 6,00 m von der Grenze, Beweis des Abstand mindestens zu messen.

Werden die gestellten Bedingungen nicht erfüllt und die angegebenen polizeilichen Vorschriften nicht beachtet, so hat der Bauherr zu gewärtigen, daß außer der etwa verwirkten Strafe nach Umständen auch auf Grund der §§ 71 und 72 Teil I Titel 8 des allgemeinen Landrechts gegen ihn vorgegangen wird und die Entfernung der vorschriftswidrigen Anlage auf seine Kosten erfolgt.

Das Gebäude liegt an der ——— -Straße

in der Bauerschaft Hüttrup

und erhält die Hausnummer —, die am Haupteingange rechts und 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen ist. Hierfür dürfen nur Emailleschilder benutzt werden, und zwar nur solche mit weißen Zahlen auf blauem Grunde. Die Anbringung muß vor der Gebrauchsabnahme erfolgen.

An Gebühren für die Genehmigung sind 2.- Mk. innerhalb 14 Tagen an die Amtskasse Greven zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Greven den 6.6.32.
Betrag von 2,00 RM erhalten.
Lüdeking.

Die Ortspolizeibehörde:
Bürgermeister.

Die große Scheune von 1932 in Jahre 2014

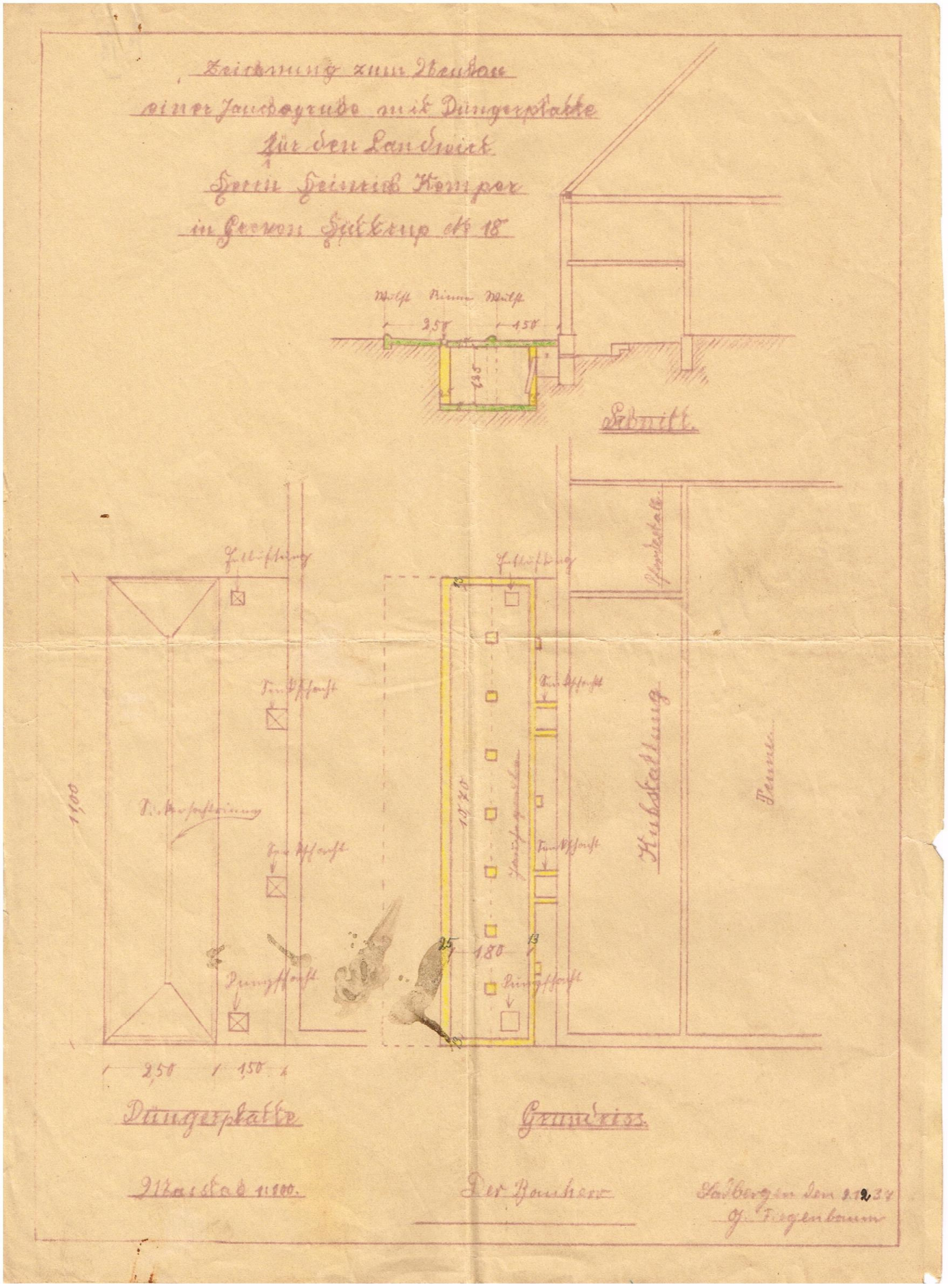






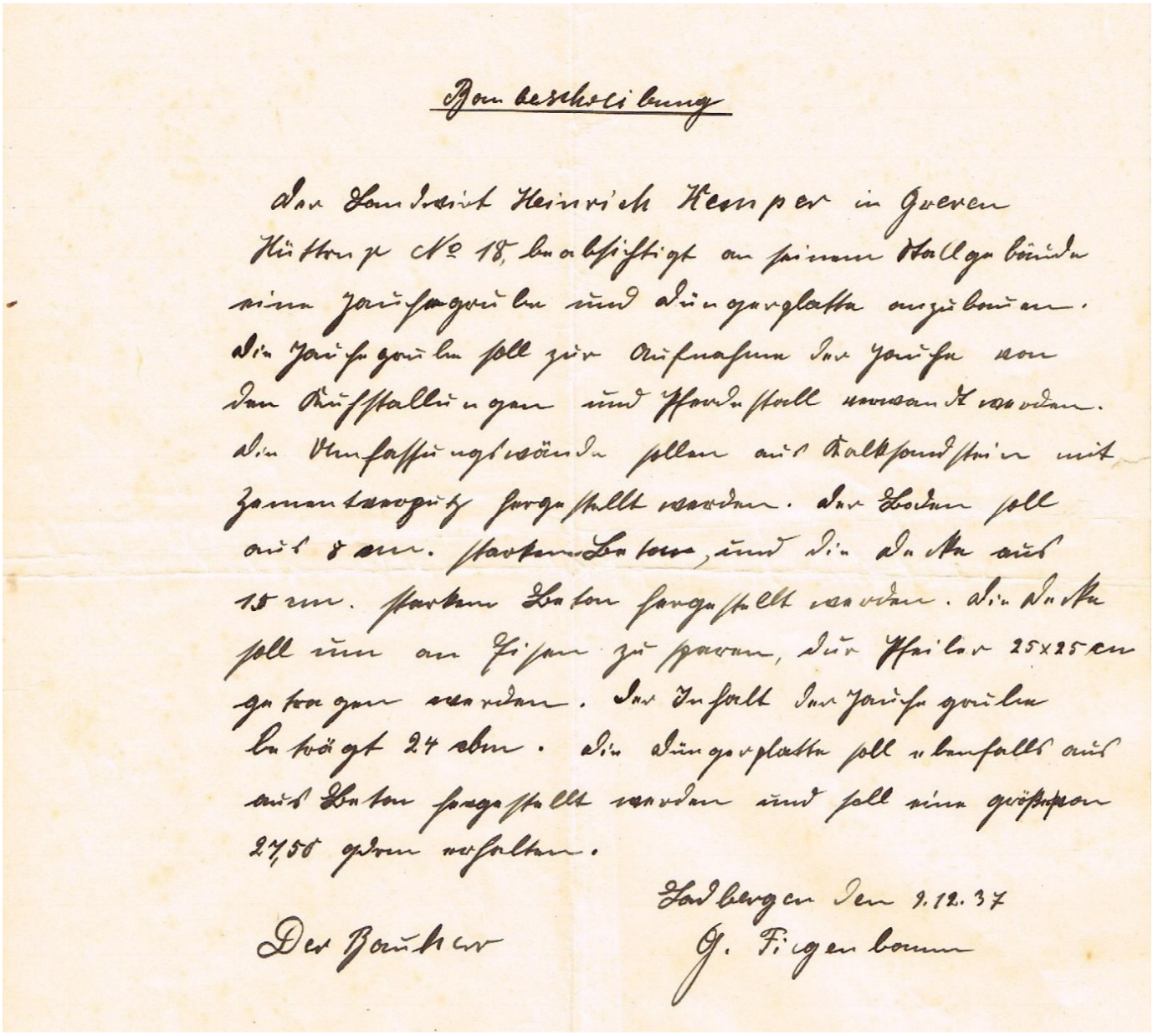


Zum Bauantrag der Jauchegrube gehörte auch eine Zeichnung



Die Jauchegrube (1937)

Am 09.12.1937 wurde die Errichtung einer Jauchegrube mit Düngeplatte beantragt.



Baubeschreibung

Der Landwirt Heinrich Kemper in Greven Hüttruper Nr. 18, beabsichtigt an seinem Hallenbau eine Jauchegrube und Düngerplatte anzubauen. Die Jauchegrube soll zur Aufnahme der Jauche von den Ställungen und Hofraum dienen. Die Umfassungswände sollen aus Kalksandsteinen mit Zementmörtel hergestellt werden. Der Boden soll aus 8 cm. starkem Beton, und die Decke aus 15 cm. starkem Beton hergestellt werden. Die Decke soll eine an Eisen zu passen, der Maße 25x25 cm. enthalten werden. Der Inhalt der Jauche grube beträgt 24 cbm. Die Düngerplatte soll ebenfalls aus Beton hergestellt werden und soll eine größere 27,50 qbm enthalten.

Handbergen den 9.12.37

Der Bauherr

H. Fiegenbaum

Die Jauchegrube mit Düngeplatte ist auf dem Gemälde der Kemperschen Hofanlage noch nicht zu erkennen!

Zeitliche Einordnung des Gemäldes (1928-1932)

Eigentlich wollte ich ja nur den Entstehungszeitraum eines gefundenen Gemäldes vom Hof-Kemper ermitteln…



Bis zum August 1912 wurde die Errichtung aller auf dem Bild dargestellten Gebäude beantragt bzw. genehmigt!

1. **Schuppen** (zwischen Haupthaus und Pastorenhaus zu erkennen)
    - sollte gem. Bauantrag am 01.01.1912 erstellt sein
2. **Haupthaus** (links)
    - Rohbauabnahme ist vom 03.07.1912 dokumentiert
3. **Schuppen** (Pastorenhaus; rechts)
    - sollte gem. Bauantrag vermutlich bis zum 01.04.1913 erstellt sein

Die in der Folgezeit beantragten und durchgeführten Bauarbeiten und Ergänzungen der Hofanlage bringen weitere Klarheiten…

- Der 1928 beantragte **Anbau** am Haupthaus ist auf dem Bildchen bereits zu erkennen.
- Die 1932 beantragte **große Scheune** ist auf dem Gemälde (dort wo die Hühner scharren) noch nicht zu sehen!

Das Gemälde entstand also durch einen unbekannten Künstler zwischen 1928 und 1932!

Notariatsurkunde zur Betriebsübergabe (1953)



Zweite Ausfertigung

der

Notariats-Urkunde

des Notars

Dr. iur. Hans Lauscher

in **Greven (Westf.)**

vom

Vierten Juli Eintausendneunhundertdreiundfünfzig

für

den Landwirt Herrn Ewald Kemper, wohnhaft zu Greven, Hüttrup Nr. 18

Nr. 232 **der Urkundenrolle für 195** 3

Vordruck Nr. 306 N
Dreske & Krüger, Hannover, CDH 11

Zweite Ausfertigung

Nr. 232 von 1953 der Urkundenrolle

V e r h a n d e l t

z u

Greven am Vierten Juli Eintausendneunhundertdreiundfünfzig

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. iur. Hans Lauscher

mit dem Amtssitz in Greven

erschienen heute

1.) die Eheleute Landwirt Heinrich Kemper, u. Frau Friederike geb. Meckstroth

2.) der Landwirt Ewald Kemper,

sämtliche wohnhaft zu Greven, Hüttrup 18

Die Erschienenen zu eins sind dem Notar von Person bekannt, der Erschienene zu zwei wies sich durch den Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland NW VI o82446 c hinreichend zu seiner Gewißheit aus.
Die Erschienene Ehefrau Heinrich Kemper nahm, da ihr miterschienener Ehemann nicht schreiben kann, Bezug auf die ihr am 6. Oktober 1949 erteilte Generalvollmacht - Nr. 269 der Urkundenrolle für 1949 des beurkundenden Notars - und erklärte, dass sie die nachstehenden Erklärungen sowohl im eigenen Namen als auch mit Zustimmung ihres miterschienenen Ehemannes für denselben abgebe.
Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung nachstehenden

Übertragsvertrag

und erklärten:

§ 1.

Wir, die Eheleute Heinrich Kemper übertragen hiermit unser gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen, insbesondere die im Grundbuch von Greven Band 45 Blatt 618 eingetragene landwirtschaftliche Besitzung Greven, Hüttrup Nr. 18 auf unseren Sohn Ewald, den Erschienenen zu zwei.
Herr Ewald Kemper nimmt diese Übertragung mit Dank an.

§ 2.

Ausgenommen von der Übertragung sind die zum persönlichen Gebrauch der Übertragsgeber dienenden Gegenstände, insbesondere die Kleidungsstücke und der Schmuck. Diese fallen einschließlich eines etwaigen Überschusses aus dem Nießbrauchsrechte beim Tode des Letztlebenden der Übertragsgeber dem Übertragsnehmer an, sofern die Übertragsgeber nichts anderes verfügen. Auch die Renten bleiben von der Übertragung ausgeschlossen. Die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

§ 3.

§ 3.

Die Übertragung des Vermögens erfolgt mit Lust und Last, mit allen Bestandteilen und Zubehör, jedoch ohne Gewähr für Grenzen, Güte und Beschaffenheit. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Hypotheken und sonstige dingliche Lasten, die dem Übertragsnehmer bekannt sind, werden von ihm mitübernommen, desgleichen ein etwaiger Lastenausgleich.
Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Übertragsnehmer seinen Eltern die Besitzung als Nießbraucher überläßt,

§ 4.

Die Übertragsgeber behalten sich an dem übertragenen Vermögen bis zu ihrem Tode uneingeschränkte Verwaltung und Nutznießung Vor.
Die Beteiligten beantragen die Eintragung des Nießbrauchsrechts für die Übertragsgeber als Gesellschafter zur gesamten Hand auf dem übertragenen Grundbesitz mit der Maßgabe, dass im Falle des Todes des einen Nießbrauchers die Nutzungen für den anderen in vollem Umfange fortbestehen und daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen spll.

§ 5.

Der Übertragsnehmer verpflichtet sich, zu Lebzeiten der Eltern den übertragenen Grundbesitz ohne deren Zustimmung weder zu veräußern noch zu belasten.

§ 6.

Der Übertragsnehmer ist verpflichtet, aber auch berechtigt, während des Nießbrauchs der Übertragsgeber mit seiner Familie auf der übertragenen Besitzung zu wohnen und auf Anordnung der Übertragsgeber in der Landwirtschaft mitzuarbeiten, solange nicht durch ihn und seine Familienangehörigen der häusliche Friede gestört wird. Er erhält dafür für sich und seine Familienangehörigen freien Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen und Wohnung und ein angemessenes Taschengeld.

§ 7.

Machen die Übertragsgeber von ihrem Nießbrauchsrecht ganz oder teilweise oder zeitweise keinen Gebrauch, so ist der Übertragsnehmer verpflichtet, seine Eltern in gesunden und kranken Tagen aufs Beste ihrem Alter, Stande und Gewohnheiten gemäß in allen Lebensbedürfnissen im gemeinsamen Haushalt zu unterhalten und zu verpflegen und auch die Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten für sie zu bezahlen. Die Übertragsgeber behalten ihr Schlafzimmer zur alleinigen freien Verfügung und haben freies Umgangsrecht auf der ganzen Besitzung. Überhaupt soll im Verhältnis zwischen ihnen und dem Übertragsnehmer gegenüber dem jetzigen Zustand keine Änderung eintreten. Sie haben für ihre Person freies Zugriffsrecht zu allen Lebensmitteln und allen sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die Übertragsgeber behalten ihre Rente zur freien Verfügung.
Nach dem Tode der Übertragsgeber hat der Übertragsnehmer auf seine Kosten alles zu veranlassen, was Brauch und Sitte ist, Er hat insbesondere für ein standesgemäßes Begräbnis und ein

ein Grabmal Sorge zu tragen, wofür ihm auch die Sterbegelder zustehen.

Sollten die Übertragsgeber in Zukunft Grund haben, über Behandlung, Unterhalt und Verpflegung ernstlich Klage zu führen, so daß ihnen nicht mehr zugemutet werden kann, auf der übertragenen Besitzung zu bleiben, so haben sie folgende Rechte:

1.) Sie können von ihrem Nießbrauchsrecht Gebrauch machen und gleichzeitig vom Übertragsnehmer, der von der Besitzung abzuziehen hat, eine monatliche am ersten eines jeden Monats im voraus fällige Rente für Unterhalt und Verpflegung verlangen, wobei die eigene Invalidenrente nicht mitberücksichtigt werden darf. Die Rente ist mindestens in Höhe des in Greven ortsüblichen Kostgeldes zu zahlen.

2.) Sie können unter Mitnahme ihrer Schlafzimmereinrichtung abziehen und ebenfalls die unter 1) erwähnte Rente begehren.

§ 8.

Der Übertragsnehmer übernimmt folgende Verpflichtungen gegenüber seinen Geschwistern:

1.) Sollte Heinrich zurückkehren, erhält er ein lebenslängliches unentgeltliches Wohn- und Unterhaltsrecht in gesunden und kranken Tagen einschließlich der erforderlichen Pflege gegen angemessene Mitarbeit, soweit es in seinen Kräften steht. Es ist ihm auch ein angemessenes Taschengeld, wie es auf Besitzungen gleicher Grösse üblich ist, zu zahlen, wenn er keine Rente erhält.
Das Wohnrecht ist auf Verlangen dinglich sicher zu stellen.

2.) Anna erhält ein gleiches Wohn- und Unterhaltsrecht wie unter 1) aufgeführt. Anna erhält ebenfalls, solange sie keine Rente erhält, ein angemessenes Taschengeld, dessen Höhe die Eltern jeweils bestimmen. Nach dem Tode der Übertragsgeber bestimmt die Höhe der Rente im Streitfall das Höfegericht.
Die Beiträge zur Invalidenversicherung zahlt der Übertragsnehmer.

3.) Alle übrigen Geschwister sind vom elterlichen Vermögen abgefunden.

Das Wohn- und Unterhaltsrecht erlischt in beiden Fällen mit der Verheiratung oder beim sonstigen endgültigen Abzugevom Hofe.

§ 9.

Die Beteiligten erklärten folgende Auflassung:
Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Greven Band 45 Blatt 618 verzeichneten Grundbesitz auf den Landwirt Ewald Kemper übergehen soll.
Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch. Der Übertragsnehmer beantragt die Löschung der eingetragenen Lasten, für welche die Löschungsbewilligung erteilt wird.
Der Übertragsnehmer bewilligt und beantragt die Eintragung des Wohn- und Unterhaltsrechtes gemäß § 7 zu Gunsten der Übertragsgeber mit der Maßgabe, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen soll.

§ 10.

Die Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt der Übertragsnehmer.
Die Beteiligten gaben den Wert des übertragenen Vermögens auf schätzungsweise 15 000,-- DM an, worin der Einheitswert des Hofes mit 5 3oo,-- DM enthalten ist.
Der Wert desjährlichen Nießbrauchs wurde mit 500,-- DM und des Wohn- und Unterhaltsrechtes mit 360,-- DM jährlich pro Person angegeben. Der Übertragsgeber ist 76, seine Ehefrau 69 Jahre alt.
Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.
Der Notar belehrte die Beteiligten, dass die Umschreibung im Grundbuch erst nach Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, sowie der Landwirtschaftskammer und der Wohnsiedlungsbehörde erfolgen könne.
Die Beteiligten versichern, dass ihnen nach sorgfältiger Prüfung nichts darüber bekannt ist, was nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung und den dazu erlassenen Verordnungen der Durchführung dieses Vertrages entgegenstände.
Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen mit Ausnahme des Ehemannes Heinrich Kemper eigenhändig unterschrieben:

gez: Frau Friederike Kemper
geb. Meckstroth
gez: Ewald Kemper
gez: Dr. Lauscher, Notar.

Kostenrechnung

Wert: 15 00		
Gebühr §§ 144,26,29 II	110,-- DM	
Schreibgebühr	10,-- DM	
Postgebühr	1,52 DM	
Umsatzsteuer	4,86 DM	
Sa.	126,38 DM	

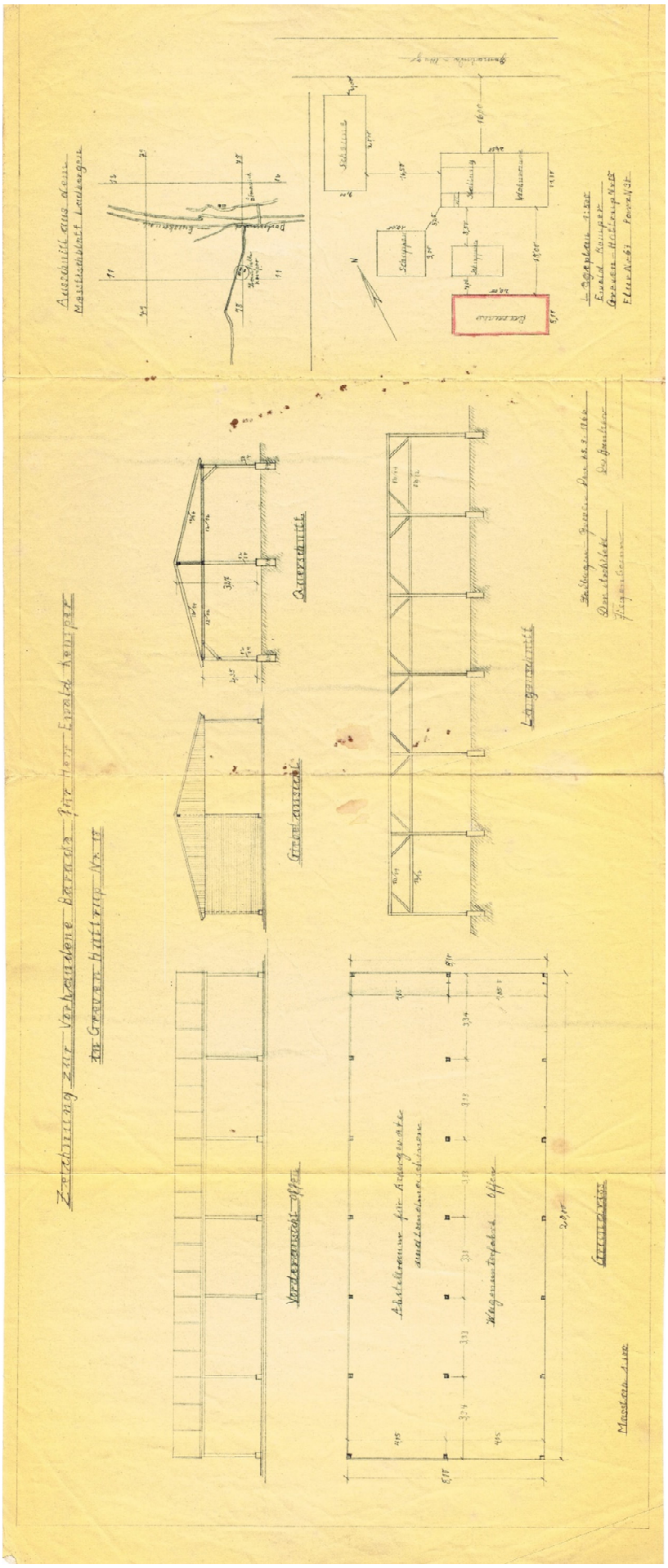
Notar:

Vorstehendes Protokoll wird hiermit zum zweiten Male für den Landwirt Herrn Ewald Kemper, wohnhaft zu Greven, Hüttrup Nr. 18, ausgefertigt.

Greven/Westf., den 22. August 1953

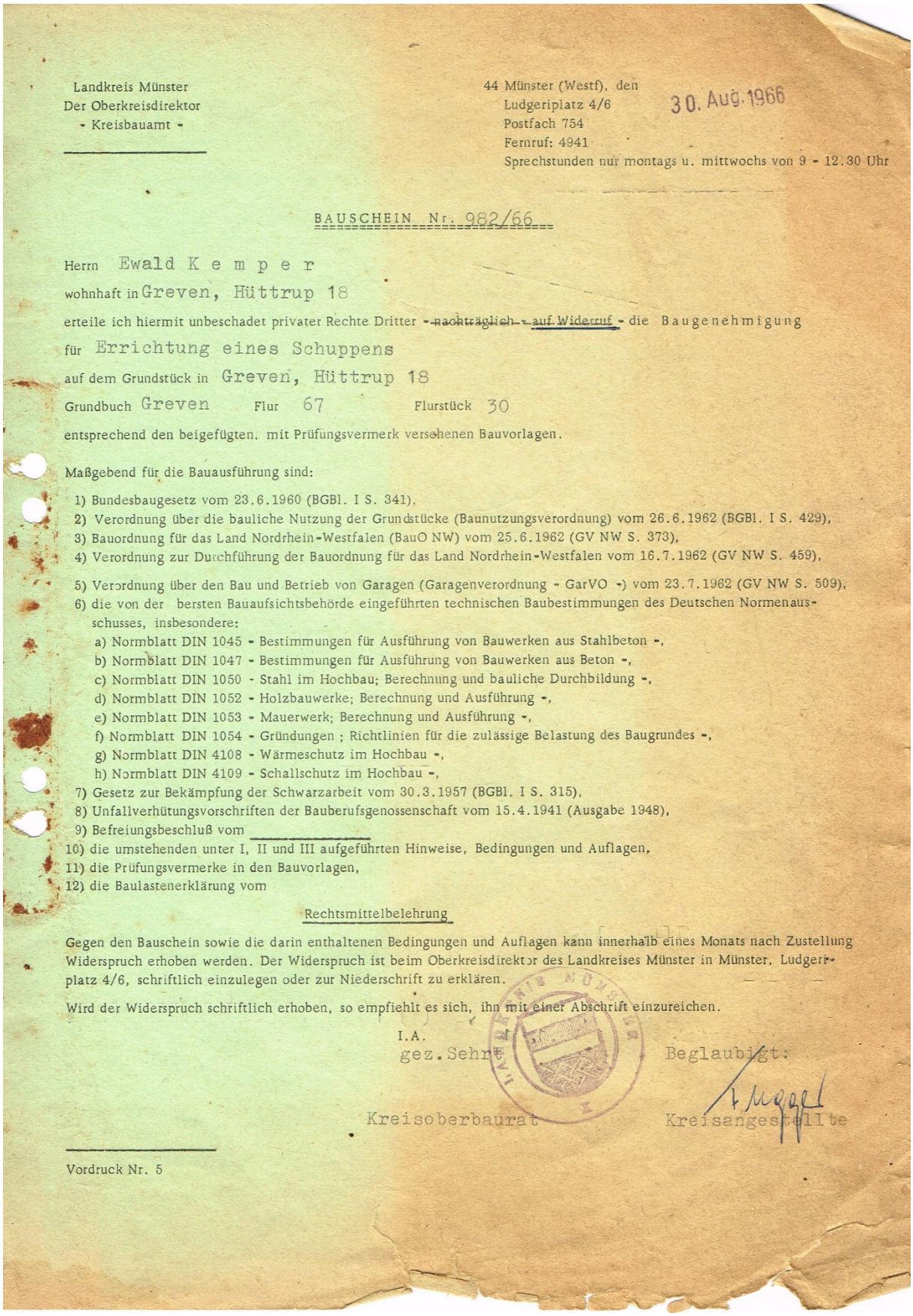
N o t a r.

Die Bauzeichnung zur Baracke



Der Bauschein (Genehmigung)

(Bauantrag fehlt leider…)



Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
- Kreisbauamt -

44 Münster (Westf), den
Ludgeriplatz 4/6
Postfach 754
Fernruf: 4941
Sprechstunden nur montags u. mittwochs von 9 - 12.30 Uhr

30. Aug. 1966

BAUSCHEIN Nr. 982/66

Herrn Ewald K e m p e r
wohnhaft in Greven, Hüttrup 18
erteile ich hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter ~~- nachträglich -~~ auf Widerruf - die B a u g e n e h m i g u n g
für Errichtung eines Schuppens
auf dem Grundstück in Greven, Hüttrup 18
Grundbuch Greven Flur 67 Flurstück 30
entsprechend den beigefügten, mit Prüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen.

Maßgebend für die Bauausführung sind:

1) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341),
2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429),
3) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV NW S. 373),
4) Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.7.1962 (GV NW S. 459),
5) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 23.7.1962 (GV NW S. 509),
6) die von der bersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses, insbesondere:
   a) Normblatt DIN 1045 - Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton -,
   b) Normblatt DIN 1047 - Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton -,
   c) Normblatt DIN 1050 - Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung -,
   d) Normblatt DIN 1052 - Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung -,
   e) Normblatt DIN 1053 - Mauerwerk; Berechnung und Ausführung -,
   f) Normblatt DIN 1054 - Gründungen ; Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes -,
   g) Normblatt DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau -,
   h) Normblatt DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -,
7) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315),
8) Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15.4.1941 (Ausgabe 1948),
9) Befreiungsbeschluß vom _____
10) die umstehenden unter I, II und III aufgeführten Hinweise, Bedingungen und Auflagen,
11) die Prüfungsvermerke in den Bauvorlagen,
12) die Baulastenerklärung vom

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bauschein sowie die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberkreisdirektor des Landkreises Münster in Münster, Ludgeriplatz 4/6, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihn mit einer Abschrift einzureichen.

I.A.
gez. Sehrt
Kreisoberbaurat

Beglaubigt:
Kreisangestellte

Vordruck Nr. 5

I. Hinweis:

1) Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2) Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung seines Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser, einen Unternehmer ~~und einen verantwortlichen Bauleiter~~ zu bestellen.[1)]

) Auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers und eines verantwortlichen Bauleiters wird wegen Geringfügigkeit der baulichen Anlage verzichtet.[1)]

3) Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Kreisbauamt die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern, mit zu unterschreiben (Vordruck Nr. 6).

4) Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

5) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn (Baubeginn) und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mind. 1 Woche vorher dem Kreisbauamt schriftlich mitzuteilen (Vordruck Nr. 6).

6) Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

7) Eine Eisenabnahme ist - nicht - erforderlich. Zu diesem Zweck ist der beabsichtigte Beginn der Betonarbeiten für jedes einzelne Geschoß dem Kreisbauamt - Stadtbauamt Greven - so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Anzeige 48 Stunden vor dem Beginn des Betonierens vorliegt.

8) Die Rohbauabnahme ist - nicht - erforderlich. Sie ist vor Abschluß der Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an das Bauvorhaben abnahmebereit ist, beim Kreisbauamt - Stadtbauamt Greven - schriftlich zu beantragen (Vordruck Nr. 7), sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine mit vorzulegen.

Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden!

9) Die Schluß - (Gebrauchsabnahme) ist erforderlich und vor Abschluß der Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an das Bauwerk abnahmebereit ist, schriftlich beim ~~Kreisbauamt~~ - Stadtbauamt Greven - zu beantragen (Vordruck Nr. 8). Mit dem Antrag auf Gebrauchsabnahme ist gleichzeitig eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse vorzulegen.

Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines benutzt werden.

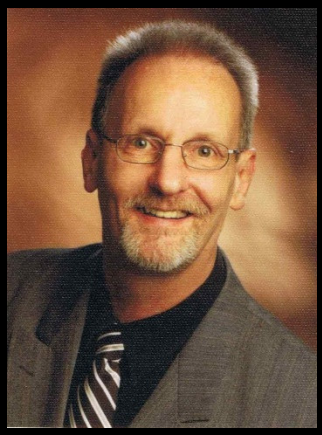
10) Auf die Bußgeldvorschriften des § 101 BauO NW wird besonders hingewiesen. Hiernach können Zuwiderhandlungen gegen die BauO NW bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

II. Bedingungen: und III. Auflagen: keine

Hinweis:

Die Genehmigung ist auf 5 Jahre befristet, da die erforderlichen Abstände der Gebäude untereinander gem. §29 (4) 1 BauO NW unzureichend sind. Widerruf erfolgt am 15.8.1971

Um das Alter eines Bildchens vom Hof Kemper in Greven-Hüttrup zu erfahren, erforschte ich die frühe Baugeschichte der Hofanlage.



Ich wünsche allen Lesern viel Freude

Eckhard M. Klaassen

Von Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913) und dessen Schwiegersohn, Hermann Heinrich Kemper (1876-1961) wurde in den Jahren 1911/12 der Hof in Greven-Hüttrup begründet.

1981 heiratete ich die jüngste Enkeltochter von H. H. Kemper und irgendwann fand ich in einem beschädigten Rahmen, bei dem auch das Glas fehlte, ein kleines, sehr altes Gemälde.
Nach meinem „Kunstfund“ wurde mir erklärt was auf dem Bild dargestellt ist.
Das Bild wanderte auf meinen Dachboden und wurde vergessen…

Bei einer Aufräumaktion im Jahr 2014 fiel es uns wieder in die Hände. Nachdem ich es neu gerahmt hatte, durfte ich es sogar in unserem Wohnzimmer aufhängen!
Wer meine Frau kennt, weiß was das bedeutet!

Nun wollte ich wissen, wie alt das Bild ist?

Durch Fotovergleiche, Gespräche und Diskussionen in der Familie, durch Auswertung der Kemperschen Hofakte erfuhr ich einiges zur Baugeschichte der Hofanlage am Flughafen Münster-Osnabrück.

Ich konnte die Entstehungszeit des Gemäldes auf den Zeitraum zwischen 1928 und 1932 begrenzen.
Der Künstler blieb aber leider unbekannt!